

Wildschadensbericht 2024

Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß § 16 Abs. 6 Forstgesetz 1975



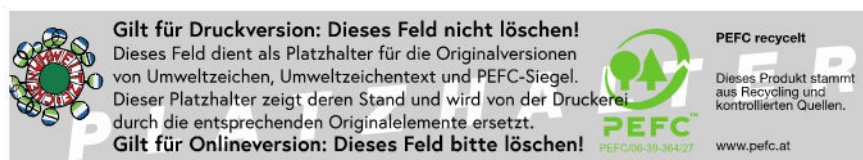
Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung Waldpolitik, Waldökonomie und Waldinformation (Abt. III/1), Johannes Hangler

Fotonachweis: Cover: Johannes Schima/BMLUK



Wien, August 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an johannes.hangler@bmluk.gv.at.

Inhalt

1 Zusammenfassung.....	5
2 Erläuterungen zum Bericht	8
3 Erläuterungen der Grundlagen „Wald-Wild“	9
3.1 Lebensraum Wald	9
3.2 Wildeinfluss auf den Wald	10
3.3 Wildschäden am Wald	10
3.4 Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Wild	11
3.5 Rechtliche Situation	12
4 Entwicklung der Wildschadenssituation im Wald	13
4.1 Wildverbiss.....	13
4.1.1 Entwicklung der Verbisschadenssituation nach Einschätzung der Länder	13
4.1.2 Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur.....	14
4.1.3 Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings	16
4.1.4 Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Wild	23
4.2 Schälsschäden durch Wild.....	23
4.2.1 Entwicklung der Schälsschadenssituation nach Einschätzung der Länder	23
4.2.2 Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur.....	24
4.2.3 Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Wild	27
4.3 Die Situation in den einzelnen Bundesländern	27
5 Situation des Schutzwaldes.....	28
5.1 Generelle Situation und Bedeutung der Schutzwälder	28
5.2 Klimabezogene Risiken für den Schutzwald	28
5.3 Defizite in der Bewirtschaftung und Pflege der Schutzwälder	29
5.4 Schutzwald im gesellschaftlichen Spannungsfeld	29
5.5 Situation des Objektschutzwaldes.....	29
6 Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und Maßnahmen der Jagdbehörden.....	31
7 Zusätzliche Maßnahmen und Initiativen zur Verbesserung der Wildschadenssituation	56
7.1 Mariazeller Erklärung und der Forst & Jagd Dialog	56
7.2 Änderungen der Landesjagdgesetze	57
7.3 Maßnahmen des BMLUK	57
7.4 Maßnahmen der Österreichischen Bundesforste	60
8 Waldverwüstungen	65

Tabellenverzeichnis.....	72
Abbildungsverzeichnis.....	73
Abkürzungen.....	74

1 Zusammenfassung

Die aktuellen Auswertungen der Österreichischen Waldinventur zeigen gegenüber denen des Vorjahres keine nennenswerten Änderungen der Entwicklung der Verbiss- und Schälsschäden im österreichischen Wald. Vergleicht man jedoch die Ergebnisse der Waldinventur 2019-2024 hinsichtlich Wildverbiss mit denen der Inventurperiode 2007-2009, zeigt sich noch immer eine Verschlechterung der Schadenssituation. Der Anteil verjüngungsnotwendiger Waldflächen mit Wildschäden ist von 37 Prozent auf 40 Prozent angestiegen, wobei der Anteil im Schutzwald deutlich stärker als im Wirtschaftswald zugenommen hat. Aktuelle Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings deuten auf eine mögliche Trendwende hin. Stellt man die Ergebnisse der Erhebung 2022-2024 denen der Erhebung 2019-2021 gegenüber, weisen 39 Bezirke einen Rückgang des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung auf und nur 34 Bezirke einen Anstieg. Bei den Schälsschäden zeigen die Ergebnisse der Waldinventur einen weiteren Rückgang im Wirtschaftswald. Der Anteil geschälter Stämme liegt nun bei 7,1 Prozent, nach 8,5 Prozent 2016-2022 und 9,5 Prozent 2007-2009. Im Schutzwald im Ertrag sind die Schälsschäden allerdings weiter leicht gestiegen, auf zuletzt 5,5 Prozent. Die partiellen Verbesserungen sind jedoch zu relativieren, da das Schadensniveau in Österreichs Wäldern nach wie vor zu hoch ist. Die rechtzeitige Verjüngung, die Wiederherstellung geschädigter Wälder, die Erhaltung der Funktionalität der Wälder und ihre notwendige Anpassung an den Klimawandel bedürfen weiterer Anstrengungen. Dazu bekennt sich auch die Bundesregierung im aktuellen Regierungsprogramm 2025-2029. Eine wesentliche Maßnahme ist dabei der strukturell überarbeitete Wildschadensbericht.

Grundsätzlich gilt, wenn eine durch jagdbare Tiere (z. B. Reh- oder Rotwild) verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses festgestellt wird, sind vom Forstaufservdienst in den Bundesländern ein Gutachten über Ursache, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die zuständige Jagdbehörde und an den Leiter oder die Leiterin des Forstaufservdienstes zu erstatten. Insgesamt meldeten die Forstaufservdienste für das Berichtsjahr 2024 mit 165 gültigen Gutachten erneut weniger, wobei der Rückgang ausschließlich auf Gefährdungen durch Schälung zurückzuführen ist. Die Anzahl der von den Jagdbehörden gesetzten Maßnahmen zur Abstellung der flächenhaften

Gefährdung des Bewuchses ist deutlich gesunken, sowohl hinsichtlich Verbisses als auch Schälung.

Besonders nachteilig wirken sich Wildschäden im Schutzwald aus. Regional zu hohe Wildstände und damit verbundener Verbiss junger Bäume verhindern die rechtzeitige Verjüngung dieser für den Schutz des Lebensraumes im Berggebiet so wichtigen Wälder. Auf die Situation des Schutzwaldes geht erstmals ein eigenes Kapitel ein.

Neu ist auch das Kapitel, in dem über Maßnahmen und Initiativen zur Verbesserung der Wildschadenssituation berichtet wird, vom Forst & Jagd Dialog, über Verbesserungen in den Landesjagdgesetzen bis zum Umgang der Österreichischen Bundesforste mit dem Wald-Wild-Thema, vom Umgang mit der Wildfrage in Flächenwirtschaftlichen Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung, über Fördermaßnahmen des Österreichischen Waldfonds gegen Wildschäden, bis zu einer Best Practice-Broschüre mit Erfolgsmodellen ausgeglichener Wald-Wild-Verhältnisse.

Um eine nachhaltige Verbesserung der Verbiss- und Schälschadenssituation in Österreichs Wäldern zu erreichen, sind noch weitere zielgerichtete Aktionen zu entwickeln und umzusetzen. Ein nachhaltiger Erfolg wird nicht zuletzt davon abhängen, inwieweit es auf lokaler Ebene gelingt, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit Lösungen für ausgeglichene Wald-Wild-Verhältnisse zu finden. Schließlich muss jeder und jede Einzelne vor Ort den Mehrwert von gemeinsamen Lösungen erkennen können. Nur so wird es möglich, alle Beteiligten zu konkreten Schritten im eigenen Verantwortungsbereich zu bewegen. Hier sind besonders folgende Bereiche zu nennen:

- Jagd: Konsequente Umsetzung bzw. Einhaltung der Landesjagdgesetze (Jagdrecht ist Landessache), insbesondere was die Anpassung der Wilddichten an den jeweiligen Lebensraum betrifft. Stärkere Berücksichtigung der ökologischen Aspekte und Wechselwirkungen zwischen Flora, Fauna und dem Menschen in der jagdlichen Aus- und Weiterbildung wie in der Jagdpraxis.
- Forst: Verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wildes und der Jagd bei der Waldbewirtschaftung; durch Biotopverbesserungen kann der Wald einen den Bedürfnissen der Wildtiere angepassten Lebensraum bieten. Im Objektschutzwald: Forcierung der Integration jagdbetrieblicher Aspekte, dazu zählen das Monitoring von Wildschäden, Maßnahmen für ein gesamtheitliches Wildtiermanagement und die Erstellung wildökologischer Pläne.

- Verwaltung: Konsequenter Vollzug der einschlägigen Rechtsmaterien, insbesondere des Jagd- und Forstrechts. So sind die Forstdienste gefordert, den sich aus der Verfassungsbestimmung des § 16 Absatz 5 Forstgesetz 1975 ergebenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Wildschadenssituation besonderes Augenmerk zu schenken. Einsatz öffentlicher Mittel nur dann, wenn der Erfolg der Maßnahmen nicht durch überhöhte Wildbestände gefährdet ist. Dialog und Kommunikation zwischen den Beteiligten fördern und den Regelungsrahmen immer wieder optimieren.
- Alle Freizeit- und Erholungssuchenden sind aufgerufen, durch Einhalten der forst- und jagdgesetzlichen Bestimmungen und verantwortungsvolles Verhalten im Wald die Lage nicht weiter zu verschärfen. Dies lässt sich beispielsweise durch entsprechende Information und Bewusstseinsbildung erreichen.

Die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Wald und Wild erfordert von allen Beteiligten die Entschlossenheit, dieses Ziel zu erreichen, sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zu Verhaltensänderungen und permanenter Anstrengung.

2 Erläuterungen zum Bericht

Gemäß § 16 Absatz 6 Forstgesetz 1975 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft jährlich einen Bericht über Art und Ausmaß der Waldverwüstungen und insbesondere der flächenhaften Gefährdungen des Bewuchses durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg, gegliedert nach Bundesländern, im Internet zu veröffentlichen.

Dieser Informationspflicht wird mit der Publikation des Wildschadensberichtes nachgekommen. Die Berichte sind auf der Website des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter [Themen > Wald > Wald in Österreich > Wald, Wild & Jagd > Wildschadensbericht \(bmluk.gv.at\)](#) abrufbar.

Gemäß § 16 Absatz 7 Forstgesetz 1975 ist der Bericht bis zum 1. September jedes Folgejahres dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Der Wildschadensbericht 2024 wird somit auch dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt.

Inhaltlich setzt sich der nun vorliegende Bericht für das Berichtsjahr 2024 aus Erläuterungen der Wald-Wild-Grundlagen (Kapitel 3) sowie Informationen über die Entwicklung der Wildschadenssituation in Österreich (Kapitel 4 mit den Unterkapiteln Wildverbiss, Schälsschäden durch Wild und die Situation in den einzelnen Bundesländer mit dem Verweis auf die Verbalberichte der Bundesländer im Anhang), die Situation des Schutzwaldes (Kapitel 5), die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und Maßnahmen der Jagdbehörden bei flächenhaften Gefährdungen des Bewuchses durch jagdbare Tiere (Kapitel 6) und weitere Maßnahmen und Initiativen zur Verbesserung der Wildschadenssituation (Kapitel 7) zusammen. In Kapitel 8 werden die nicht durch Wild verursachten Waldverwüstungen angeführt.

Für die Verbalberichte (Anhang) wird seit 2013 auf Länderwunsch ein standardisiertes datenbankgestütztes Berichtsformat verwendet. Damit wurde die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und Bezirken verbessert.

Als Datenquellen wurden insbesondere die Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur 2019-2024, Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings 2022-2024 sowie von den Ländern im Rahmen der jährlichen Forststatistik gemeldete Daten herangezogen.

3 Erläuterungen der Grundlagen

„Wald-Wild“

3.1 Lebensraum Wald

Mit einem Waldflächenanteil von rund 48 Prozent, was rund 4 Millionen Hektar entspricht, ist Österreich eines der walddreichsten Länder Europas. Der österreichische Wald ist mit seiner Vielzahl an Wirkungen ein wahres Multitalent. Er schützt vor Naturgefahren, bietet Erholung und sichert Arbeitsplätze. Er stellt den nachwachsenden Rohstoff Holz zur Verfügung und trägt somit maßgeblich zum Klimaschutz und zur Energiewende bei. Der Wald ist aber auch Lebensraum für zahlreiche Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Wälder sind komplexe Ökosysteme mit multifunktionalem Charakter und weisen eine reiche biologische Vielfalt auf. Von allen am Festland vorkommenden Lebensraumtypen beherbergen Wälder die höchste Biodiversität.

Wälder sind komplexe Ökosysteme. Sie sind nicht statisch und unterliegen vielen Einflüssen. So verändert sich durch den Klimawandel die Verbreitung der Baumarten. Laubholzarten nehmen in Österreichs Wäldern deutlich zu, das ist förderlich für die Biodiversität und die Klimaresilienz der Wälder. Der Nadelholzanteil nimmt ab. Die Fichte ist mit 45,5 Prozent Flächenanteil immer noch die wichtigste Baumart in Österreich, wo sie größtenteils auf natürlichen Standorten vorkommt, gefolgt von der Buche mit 10,8 Prozent. Empfohlen wird eine Baumartenmischung, die an den Standort angepasst ist. So ist der Wald stabiler gegen schadhafte Einflüsse wie Schädlinge oder extreme Wetterphänomene. Um den Wald möglichst gut auf das zukünftige Klima vorzubereiten, ist es wichtig, vermehrt auf Mischbestände zu setzen, die nach dem Österreichischen Waldbericht laufend zunehmen, und auf standortstaugliche, klimafitte Baumarten. Damit kann beim eventuellen Ausfall einer Baumart der Bestand weiter erhalten werden.

Der rasche Wandel des Klimas erfordert aktive Maßnahmen zur Anpassung der Wälder. Dabei ist der Zeitraum der Verjüngung von Waldbeständen die entscheidende Phase für die künftige Baumartenzusammensetzung. Ausgeglichene Wald-Wild-Verhältnisse sind notwendig, um den selektiven Verbiss hintanzuhalten und damit zum Erfolg von Verjüngungs- und Anpassungsmaßnahmen wesentlich beizutragen.

3.2 Wildeinfluss auf den Wald

Als Wild werden jagdbare Wildtiere verstanden. Besondere Bedeutung kommt dabei der unter dem jagdlichen Begriff Schalenwild zusammengefassten Gruppe zu. Die wichtigsten einheimischen Schalenwildarten sind das Rotwild, Rehwild und Gamswild. Zudem kommen in Österreich noch das Steinwild, Muffelwild, Damwild, Sikawild und Elchwild sowie das Schwarzwild vor.

Wald ist Lebensraum von Wildtieren und so unweigerlich einem gewissen Wildeinfluss ausgesetzt. Das Wild nimmt daher insbesondere auf den Zustand und die Entwicklung des Jungwaldes Einfluss. Wildeinfluss muss aber nicht zwingend mit einem Wildschaden verbunden sein. Nicht jeder vom Schalenwild verbissene Zweig bedeutet Schaden für den Baum und nicht jeder geschädigte Baum bedeutet Schaden für den Waldbestand. Ob die Wildeinwirkung auf die Waldvegetation tatsächlich als schädlich, unbedeutend oder unter Umständen sogar als günstig für den Bestand zu beurteilen ist, hängt von den Zielsetzungen des Menschen ab.

Der Einfluss des Wildes auf den Wald, insbesondere auf seine Verjüngung, ist nicht zuletzt von der Wilddichte abhängig. Das bereits seit dem Jahr 2004 laufende Wildeinflussmonitoring (WEM) liefert alle drei Jahre österreichweit statistisch abgesicherte Daten über den Einfluss des Wildes auf die Waldverjüngung durch Verbiss und Verfegen von Jungpflanzen auf Bezirksebene (siehe 4.1.3).

Durch den Klimawandel und die Notwendigkeit der Anpassung der Wälder bzw. Wiederherstellung bereits geschädigter Wälder rückt die Wechselwirkung von Wildeinfluss und Waldverjüngung stärker in den Fokus. Schon bei mittlerem Wildeinfluss werden empfindlichere und seltenere Baumarten beeinflusst, die Konkurrenzverhältnisse beginnen sich wildbedingt zu verschieben. Bei starkem Wildeinfluss ist zu erwarten, dass sich der Verjüngungszeitraum der Waldfläche erheblich verlängert und Mischbaumarten ausfallen bzw. so weit im Höhenwachstum zurückbleiben, dass sie später ausgedunkelt werden. Bei anhaltendem starkem Wildeinfluss ist ein Schaden durch Wildeinfluss auf der Fläche zu erwarten.

3.3 Wildschäden am Wald

Der Begriff des Schadens ist stets in Zusammenhang mit den gesetzlichen Grundlagen sowie den getroffenen Zielsetzungen und Toleranzschwellen zu sehen und von diesen abhängig.

Ziele können wirtschaftliche oder ökologische sein oder der Befriedigung individueller Bedürfnisse dienen.

Schädigungen des Waldes durch Wild und Weidevieh können durch Verbeißen von Keimlingen, Terminal- oder Seitentrieben, durch Schälen der Rinde, durch Verfegen junger Bäume oder in Form von Trittschäden erfolgen. Dabei muss nicht jede Vegetationsbeeinträchtigung durch Wild oder Weidevieh einer Schädigung gleichkommen. Bei entsprechender Häufigkeit und Schwere führen die Beeinträchtigungen jedoch zu wirtschaftlichen oder ökologischen Schäden sowie zum Verlust der Schutzfunktion (Objektschutz, Standortschutz). Die Ursachen hierfür sind vielfältig. In erster Linie sind überhöhte Schalenwildbestände zu nennen, zudem Fehler in der Wildfütterung, mangelnde Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wildes bei der Waldbewirtschaftung (großflächige Altersklassenwälder ohne entsprechendes Äsungsangebot) sowie Beunruhigung und Verdrängung des Wildes durch Tourismus und Erholungssuchende, Siedlungstätigkeit oder Verkehr. Durch die zunehmende Inanspruchnahme der Natur durch den Menschen wird der Lebensraum des Wildes immer stärker eingeengt. Auch dies führt mangels Ausweichmöglichkeiten regional zu überhöhten Wildbeständen.

3.4 Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Wild

Das Forstgesetz 1975 regelt in § 16 die Waldverwüstung. Nach Absatz 1 ist jede Waldverwüstung verboten. In Absatz 2 wird definiert, in welchen Fällen Waldverwüstung vorliegt. Litera d regelt, dass eine Waldverwüstung vorliegt, wenn durch Handlung oder Unterlassung der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere u. a. durch wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren ausgesetzt wird. Eine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gilt daher nicht als Waldverwüstung. Diesbezüglich werden aus verfassungsrechtlichen Gründen (siehe 3.5) in der Verfassungsbestimmung des § 16 Absatz 5 Regelungen getroffen. Diese Bestimmung lautet:

„(5) (Verfassungsbestimmung) Wurde eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses festgestellt, so sind durch das zuständige Organ des Forstaufsichtsdienstes ein Gutachten über Ursache, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung zu erstatten. Diesem kommt in den landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldgefährdende Wildschäden Antragsrecht und Parteienstellung zu.“

Wie eine flächenhafte Gefährdung des forstlichen Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Absatz 5 zu verstehen und festzustellen ist, wurde zuletzt 1996 mit einer Richtlinie geregelt, die am 1. Jänner 1997 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Festzuhalten ist, dass die Verpflichtungen und die Vollzugsaufgaben der Jagdbehörden nach den Jagdgesetzen der Länder von der Verfassungsbestimmung des §16 Absatz 5 und der vorgenannten Richtlinie unberührt bleiben.

Zu den Pflichten der behördlichen Forstaufsicht zählt gemäß § 172 Absatz 4 des Forstgesetzes 1975 u. a. auch die Feststellung von Forstschäden durch Wild.

3.5 Rechtliche Situation

Im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sind die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten für Forst- und Jagdangelegenheiten in Österreich unterschiedlich geregelt. Das Jagdrecht ist Ländersache (Art. 15 Abs. 1 B-VG), während das Forstrecht Bundessache ist (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Das bedeutet, dass Gesetzgebung und Vollziehung des Jagdrechts den (Bundes-)Ländern obliegen, während das Forstrecht vom Bund geregelt wird, soweit nicht die Länder zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen ermächtigt wurden.

Nach dem Rechtssatz des Verfassungsgerichtshofes im Rahmen einer kompetenzrechtlichen Beurteilung gemäß Artikel 138 Absatz 2 B-VG fallen Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen Wildschäden in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.

Daher wurde mit der Forstgesetz-Novelle 1987 die Verfassungsbestimmung des § 16 Absatz 5 hinzugefügt (siehe 3.4).

4 Entwicklung der Wildschadenssituation im Wald

4.1 Wildverbiss

Wildverbiss im Wald erfolgt durch das Verbeißen von Keimlingen und von Trieben junger Bäume durch jagdbare Tiere, insbesondere durch das Reh-, Rot- und Gamswild. Dabei muss nicht jede Vegetationsbeeinträchtigung durch Wild einer Schädigung gleichkommen. Bei entsprechender Häufigkeit und Schwere führen die Beeinträchtigungen jedoch zu Schäden. Besonders schwerwiegend ist die Verzögerung oder Verhinderung der Waldverjüngung im Schutzwald.

Für die Einschätzung der Verbißsschadenssituation stehen neue Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur (2019-2024) und des Wildeinflussmonitorings (2022-2024) zur Verfügung. Zudem lassen die Einschätzungen der Forstaufsichtsdienste der Länder über die Entwicklung der Verbißsschadenssituation sowie die gültigen Gutachten, die nach Feststellung einer durch jagdbare Tiere verursachten flächenhaften Gefährdung des Bewuchses vom Forstaufsichtsdienst zu erstatten sind, gewisse Rückschlüsse auf die aktuelle Entwicklung zu.

4.1.1 Entwicklung der Verbißsschadenssituation nach Einschätzung der Länder

In den Verbalberichten der Bundesländer (Anhang) sind die Einschätzungen der Forstaufsichtsdienste der Bezirksverwaltungsbehörden enthalten, wie sich die Verbißsschadenssituation in den letzten sechs Jahren entwickelt hat. Für die Bewertung standen fünf Stufen zur Verfügung: deutlich besser, besser, gleich, schlechter und deutlich schlechter. Die Einschätzungen für die 77 Erhebungsbezirke für das Berichtsjahr 2024 verteilen sich wie folgt auf die Bewertungskategorien: 0x deutlich besser, 10x besser, 51x gleich, 12x schlechter und 2x deutlich schlechter. Für zwei Erhebungsbezirke liegen keine Einschätzungen vor. Fazit: Die Anzahl der Bezirke, die von einer negativen Entwicklung ausgehen, ist höher als die Anzahl der Bezirke mit positiver Einschätzung. Die meisten Bezirke schätzen die Situation gleich wie vor sechs Jahren ein. Die Bundesländer mit den meisten Erhebungsbezirken mit negativer Entwicklung sind Tirol (5 Erhebungsbezirke), das Burgenland und die Steiermark (je 3 Erhebungsbezirke).

4.1.2 Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur

Die Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur 2019-2024¹ zeigen für die Verjüngung im österreichischen Wald im Vergleich zur Vorperiode 2007-2009 eine Zunahme der Wildschäden. Wobei von Schäden an der Verjüngung nur dort gesprochen wird, wo die Verjüngung auch notwendig ist (Tabelle 1). Als verjüngungsnotwendig werden Bestände im letzten Fünftel ihrer Umtriebszeit, Blößen, Schutzwälder (außer Dickungen und Stangenhölzer) und freistehende Jugendflächen bis 1,30 Meter Pflanzenhöhe angesehen. Schädigungen können durch Verbeißen von Keimlingen, Terminal- oder Seitentrieben erfolgen. Damit verbundene Hauptprobleme sind die Entmischung durch selektiven Verbiss bestimmter Baumarten, der Verlust von stabilisierenden Baumarten und das zunehmende Verjüngungsdefizit im Schutzwald, in der Folge Überalterung und strukturelle Degradation der Bestände.

Die Verjüngung sollte überall dort, wo sie erforderlich ist, auch ohne Schutzmaßnahmen und in einer dem Klimawandel angepassten Art aufkommen können. Auf 765.000 Hektar Wald ist das derzeit nicht der Fall (Tabelle 1), das sind 19 Prozent der Gesamtfläche. Für das Fehlen von notwendiger Verjüngung kann eine Reihe von Faktoren verantwortlich sein. Fehlt auf einer verjüngungsnotwendigen Fläche die Verjüngung, so werden die Ursachen wie Verbiss durch Wild, Waldweide, Lichtmangel, Konkurrenzvegetation, Erosion usw. von den Erhebungsteams der Waldinventur gutachtlich angesprochen. Verbiss darf nur angegeben werden, wenn auf der Fläche tatsächlich Hinweise (wie etwa an Sträuchern) gefunden werden. Da bei völligem Fehlen von Verbissspflanzen, etwa durch totalen Keimlingsverbiss, das Merkmal nicht vergeben werden kann, stellt das Ergebnis lediglich ein Mindestmaß dar, nicht zwingend das tatsächliche Ausmaß. Im Vergleich zur Vorperiode 2007-2009 hat der Hemmfaktor Verbiss zugenommen, nämlich von 100.000 Hektar auf 140.000 Hektar.

Zusätzlich ist auf einer Fläche von 394.000 Hektar Wald die vorhandene (notwendige) Verjüngung durch Verbiss geschädigt. Als Schadensfläche zählen solche, auf denen nicht ausreichend unbeschädigte Pflanzen vorhanden sind, wobei nur mehrjährig am Leittrieb verbissene Pflanzen als geschädigt gelten. Insgesamt weisen somit 533.000 Hektar verjüngungsnotwendiger Waldfläche Wildschäden auf (Tabelle 2). Verjüngungsdefizite stellen vor allem im Schutzwald ein großes Problem dar.

¹ Die Österreichische Waldinventur wurde 2016 auf ein „permanentes System“ umgestellt und erhebt seither jedes Jahr ein Sechstel ihrer Stichprobenpunkte. 2022 wurde die erste auf allen Stichprobenpunkten basierende Auswertung (2016-2021) veröffentlicht. Für den Bericht steht nun die Auswertung 2019-2024 zur Verfügung. Da viele Änderungen seit der Auswertung 2016-2021 statistisch nicht abgesichert bzw. aufgrund des kurzen Vergleichszeitraums wenig aussagekräftig sind, werden die aktuellen Ergebnisse im Bericht mit denen der Vorperiode 2007-2009 verglichen.

Tabelle 1: Waldflächenbilanz nach Verjüngung und Betriebsart

in 1.000 Hektar (unter Angabe des Standardfehlers)	Waldfläche ohne Ausschlagwald		Wirtschafts- wald		Schutzwald im Ertrag ²		Schutzwald außer Ertrag ³	
Verjüngung notwendig	1.339	± 27	999	± 23	219	± 12	121	± 8
vorhanden	573	± 16	483	± 15	62	± 5	29	± 4
nicht vorhanden	765	± 20	516	± 16	157	± 10	92	± 7
Verjüngung nicht notwendig	2.112	± 33	1.937	± 32	120	± 7	56	± 5
vorhanden	937	± 21	870	± 21	48	± 5	18	± 3
nicht vorhanden	1.176	± 24	1.067	± 24	71	± 6	38	± 4
Summe erhoben	3.451	± 44	2.936	± 43	339	± 15	177	± 10
Summe nicht erhoben	486	± 17	128	± 6	13	± 2	345	± 16
Gesamt	3.937	± 46	3.064	± 44	352	± 15	522	± 21

Tabelle 2: Wildschaden auf verjüngungsnotwendiger Fläche nach Betriebsart

Verjüngungsnotwendige Fläche in 1.000 Hektar (unter Angabe des Standardfehlers)	Waldfläche ohne Ausschlagwald		Wirtschafts- wald		Schutzwald im Ertrag		Schutzwald außer Ertrag	
Kein Wildschaden	805	± 21	584	± 17	140	± 9	81	± 7
Wildschaden	533	± 16	414	± 14	79	± 6	40	± 4
aus Hemmfaktoren	140	± 8	86	± 6	34	± 4	20	± 3
aus Verbissparametern	241	± 10	201	± 9	28	± 4	12	± 2
aus Soll-Ist-Vergleich	153	± 8	127	± 7	17	± 3	8	± 2
Gesamt	1.339	± 27	999	± 23	219	± 12	121	± 8

Quelle (Tabellen 1 und 2): Österreichische Waldinventur 2019-2024, Bundesforschungszentrum für Wald, 2025.

² Schutzwald im Ertrag: Wälder mit Standortschutzfunktion und regelmäßiger forstlicher Bewirtschaftung als Hochwald. Der Standort dieser Wälder ist durch natürliche Kräfte, wie Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet und bedarf einer besonderen Bewirtschaftung zum Schutz des Bodens und Bewuchses. Der Wald schützt sich selbst! Kriterien für die Schutzwaldentscheidung folgen dem § 21 Absatz 1 Forstgesetz 1975.

³ Schutzwald außer Ertrag: Wälder mit Standortschutzfunktion ohne forstliche Bewirtschaftung, in schwer oder nicht begehbaren Lagen. Dazu zählen auch Bestände auf dürrftigsten, ganz minderwertigen Standorten ohne Holznutzung.

Im Vergleich zur Vorperiode (2007-2009) haben die Flächen mit Wildschaden signifikant zugenommen. Wiesen in der Vorperiode 37 Prozent der verjüngungsnotwendigen Waldfläche einen Wildschaden auf, sind es nun 40 Prozent. Im Wirtschaftswald liegt der Anteil mit 41 Prozent etwas höher als im Schutzwald im Ertrag (36 Prozent) und im Schutzwald außer Ertrag (33 Prozent). Die Zunahme war im Schutzwald außer Ertrag mit 10 Prozentpunkten deutlich stärker als im Wirtschaftswald (2 Prozentpunkte) und im Schutzwald im Ertrag (5 Prozentpunkte). Details sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Wildschaden auf verjüngungsnotwendiger Fläche, Vergleich mit Vorperiode

in Prozent der verjüngungsnotwendigen Fläche	Waldfläche ohne Ausschlagwald			Wirtschaftswald			Schutzwald im Ertrag			Schutzwald außer Ertrag		
	2019-2024	2016-2021	2007-2009	2019-2024	2016-2021	2007-2009	2019-2024	2016-2021	2007-2009	2019-2024	2016-2021	2007-2009
Kein Wildschaden	60	59	63	58	57	61	64	64	69	67	64	77
Wildschaden	40	41	37	41	43	39	36	36	31	33	36	23
Wildschaden aus Hemmfaktoren	10	11	7	9	9	6	16	17	11	17	19	10
Wildschaden aus Verbissparametern	18	19	21	20	21	23	13	12	14	10	12	9
Wildschaden aus Soll-Ist-Vergleich	11	11	9	13	13	11	8	6	6	7	5	4

Quelle: Österreichische Waldinventur, Bundesforschungszentrum für Wald, 2025.

4.1.3 Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings

Das Wildeinflussmonitoring (WEM) liefert seit 2004 österreichweit statistisch abgesicherte Daten über den Wildeinfluss auf die Waldverjüngung. Dieses Monitoringsystem wurde vom Bundesforschungszentrum für Wald in enger Zusammenarbeit mit den Landesforstdiensten und der Jägerschaft entwickelt und wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft begleitet. Die Ergebnisse werden laufend evaluiert und die Methode bei Bedarf weiterentwickelt. Wie bereits in den beiden [BFW-Praxisinformationen 48](#) und [55](#) erläutert, wurde nach den ersten vier Aufnah-

meperioden 2004-2015 die Methode entsprechend der Ergebnisse der Evaluierung angepasst und verbessert. Die höheren Pflanzen jeder Baumart gehen nun stärker in die Beurteilung des Wildeinflusses ein, auch mehrjähriger Leittriebverbiss wird berücksichtigt. Stammzahlreiche Verjüngungen mit einem guten Anteil an höheren Pflanzen werden nun öfters besser bewertet als zuvor, baumarten- und stammzahlarme Flächen können aufgrund von mehrfachem Leittriebverbiss aber auch schlechter eingestuft werden. Generell wird der Wildeinfluss anhand der Möglichkeit der Waldverjüngung, dem Äser zu entwachsen, beurteilt. Als Maßstab für die Baumarten, die in die gesicherte Verjüngung gelangen sollen, dient die potentielle natürliche Waldgesellschaft. Entscheidend für die Beurteilung einer Fläche ist nicht der Anteil der verbissenen Bäume (Verbissprozent), sondern ob ausreichend unverbissene Pflanzen übrigbleiben.

Um den Methodensprung von Periode 4 auf 5 bereinigt darstellen zu können (= tatsächliche Veränderung des Wildeinflusses), wurde aus 1.555 nach beiden Methoden erhobenen Flächen der Bewertungsunterschied ermittelt und für die Periode 5 eine Auswertungsvariante erstellt („Brückenfunktion“), die das Ergebnis nach der „alten Methode“ bestmöglich nachvollzieht. Ab Periode 5 wird aufgrund des Methodensprungs die Trendlinie in der Länderübersicht (Abbildung 2) separat dargestellt. Es gibt also einen Trend vor (P1-P5Br) und einen nach dem Methodenwechsel (P5neu-P7neu).

Die Erhebungen für das Wildeinflussmonitoring erfolgen auf 100 m² großen Probeflächen, die auf einem variablen Raster angeordnet sind. Die Rastergröße ist der Waldausstattung auf Bezirksebene angepasst und kann zwischen den Bezirken variieren. Alle drei Jahre werden im gesamten Bundesgebiet auf diesen Probeflächen Daten zum Wildeinfluss erhoben. Dabei werden sämtliche Baumarten in Anzahl und Verteilung in den sechs Höhenklassen (HK1-HK6) erfasst. Berücksichtigt werden ausschließlich Pflanzen ab 10 cm (keine Keimlinge) bis maximal 500 cm Höhe. Da nur Pflanzen über 10 cm und keine Keimlinge erfasst werden, werden automatisch jene Flächen nicht vom WEM erfasst, wo sehr hoher Verbissdruck dazu führt, dass es die Bäumchen nicht über diese Mindesthöhe schaffen.

Die eigentliche Erhebungs-, Auswerte- und Interpretationseinheit des WEM ist der Bezirk. Die detaillierte Darstellung der Bezirksergebnisse ist auf der Website www.wildeinflussmonitoring.at zu finden. Für jeden Bezirk steht ein vierseitiges PDF mit Abbildungen und Kommentaren zum Download bereit. Die Landes- und Bundesergebnisse der Erhebungsperiode 2022-2024 (Periode 7) werden demnächst in der Reihe „[BFW-Praxisinformation](#)“ veröffentlicht werden. Wichtig ist, dass man die WEM-Ergebnisse als durchschnittliche statistische Größen betrachtet, die örtlich sowohl im positiven als auch im negativen Sinn abweichen

können. Es ist daher besonders wichtig, auf Bezirksebene die Ergebnisse eingehend zwischen Forst und Jagd zu diskutieren, um zu einer aus forstlicher und jagdlicher Sicht gemeinsamen Einschätzung zu gelangen.

Wildeinfluss 2022-2024

Die Österreichkarte (Abbildung 1) zeigt das mittlere Wildeinflussniveau der einzelnen Bezirke in vier Stufen und ergibt sich aus der durchschnittlichen Bewertung der WEM-Probe Flächen in einem Bezirk. Liegt dieser Wert im Bereich von 1,00 – 1,5, wird der Bezirk in der Karte grün dargestellt, von 1,51 – 2,0 hellgelb, von 2,01 – 2,5 dunkelgelb, von 2,51 – 3,0 orange. Ein Wert von 1,00 bis 1,5 bedeutet, dass die Mehrheit der Flächen mit 1 (kein oder geringer Wildeinfluss) bewertet wurde, ein Wert von 2,51 bis 3,00 bedeutet bei der Mehrheit der Flächen die Bewertung 3 (starker Wildeinfluss). Die Veränderung des mittleren Wildeinflusses zu jenem der Vorperioden ist durch die Pfeile in jedem Bezirk dargestellt. Rote Pfeile bedeuten eine Zunahme der Flächen mit stärkerem Wildeinfluss und damit eine Verschlechterung, grüne Pfeile weisen auf eine Verbesserung hin. Wie viele Flächen sich verändert haben, ist durch die Pfeilgröße angedeutet.

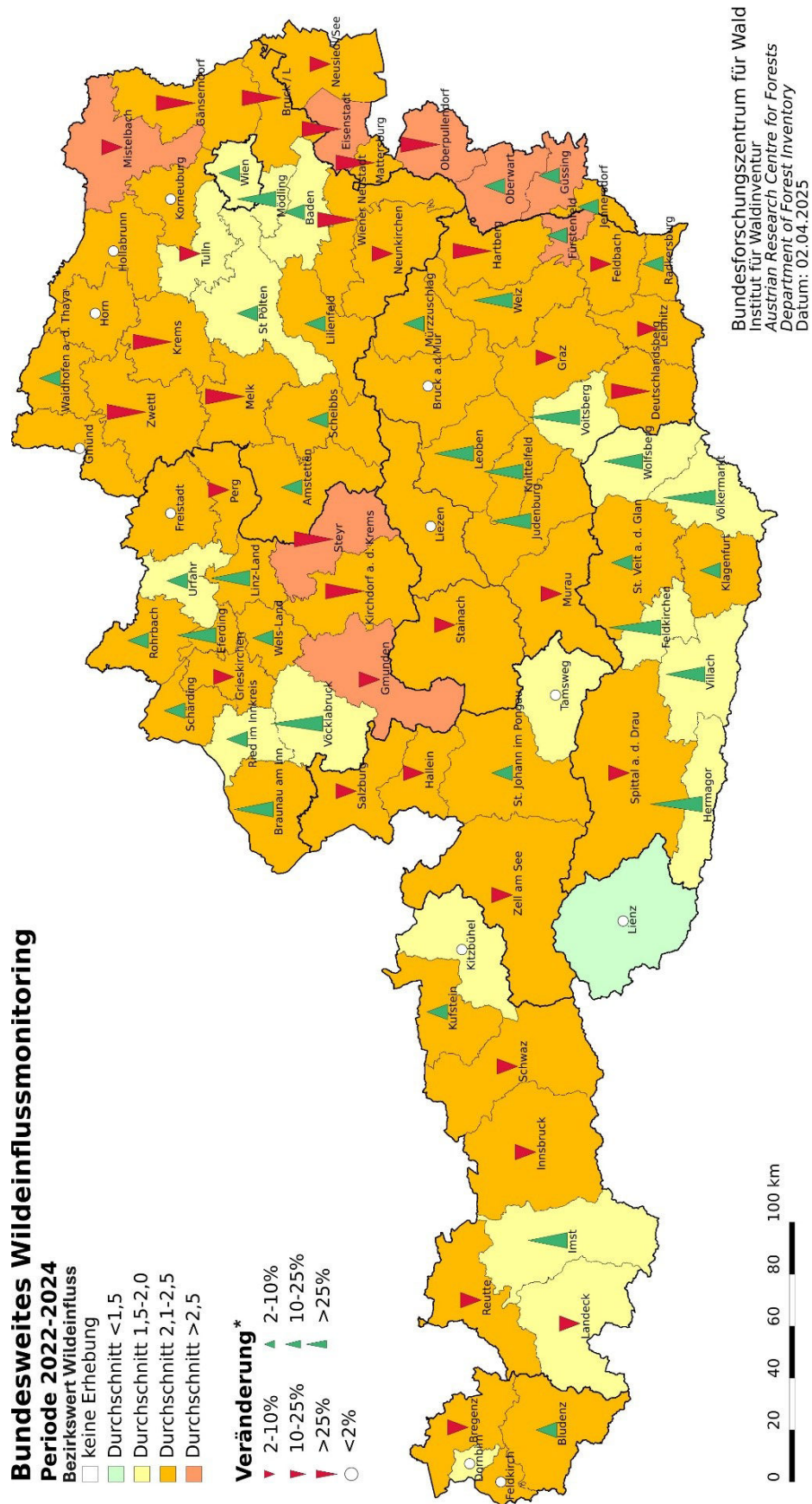
Die Landesergebnisse der Perioden 1-7 sind der Abbildung 2 zu entnehmen. In Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Tirol kann auch ein Schutzwaldergebnis dargestellt werden. In Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg sind nicht ausreichend unbeweidete Schutzwaldflächen vorhanden, um die Ergebnisse statistisch abzusichern.

Insgesamt weisen 46 Prozent der Bezirke eine Verbesserung im Vergleich zum Mittelwert der Vorperioden auf – sechs Prozentpunkte mehr als in der Vorperiode 2019-2021, in 40 Prozent der Bezirke ist der Wildeinfluss im Vergleich mit den Vorperioden jedoch angestiegen – vier Prozentpunkte weniger als zuvor (Tabelle 4).

Generell weisen Laub- und Mischwälder höheren Wildeinfluss auf als Nadelwälder (Abbildung 3).

Die Höhenentwicklung der verbissbeliebten Baumarten Tanne und Eiche zeigt, dass beide Baumarten in den meisten Bezirken zwar vorkommen, aber oft nicht über eine Pflanzenhöhe von 1,30 Meter hinauswachsen können. Neben natürlichen Konkurrenzverhältnissen und waldbaulichen Maßnahmen spielt der Verbiss eine entscheidende Rolle.

Abbildung 1: Wildeinflussmonitoring 2022-2024, Österreichkarte mit Bezirksergebnissen



* Veränderung des Bezirkswertes gegenüber dem Mittelwert der vergangenen Perioden mit neuer WEM-Erhebungsmethode (P5+P6)

Abbildung 2: Wildeinflussmonitoring 2022-2024, Tabelle der Landesergebnisse

Periode	Wildeinfluss			Durchschnitt			Durchschnitt SCHUTZWALD		
	schwach	mittel	stark	1	2	3	1	2	3
BURGENLAND									
2004-06	10,1 %	2,9 %	87,1 %	2,77					
2007-09	10,6 %	3,8 %	85,5 %	2,75					
2010-12	9,5 %	3,3 %	87,2 %	2,78					
2013-15	10,4 %	1,8 %	87,8 %	2,77					
2016-18 Br	19,0 %	8,5 %	72,5 %	2,53					
2016-18 Neu	15,7 %	12,3 %	72,0 %	2,56					
2019-21 Neu	18,4 %	11,4 %	70,2 %	2,52					
2022-24 Neu	14,8 %	14,2 %	71,0 %	2,56					
KÄRNTEN									
2004-06	33,8 %	8,6 %	57,6 %	2,24			2,14		
2007-09	38,3 %	14,2 %	47,6 %	2,09			1,96		
2010-12	33,1 %	12,3 %	54,7 %	2,22			2,18		
2013-15	34,2 %	13,9 %	51,9 %	2,18			2,19		
2016-18 Br	25,7 %	18,2 %	56,1 %	2,30					
2016-18 Neu	28,5 %	16,1 %	55,5 %	2,27			2,29		
2019-21 Neu	34,3 %	19,3 %	46,4 %	2,12			2,18		
2022-24 Neu	43,9 %	17,0 %	39,1 %	1,95			2,08		
NIEDERÖSTERREICH									
2004-06	22,2 %	7,4 %	70,4 %	2,48			2,33		
2007-09	30,5 %	6,0 %	63,4 %	2,33			2,35		
2010-12	29,1 %	8,3 %	62,7 %	2,34			2,36		
2013-15	27,8 %	6,4 %	65,8 %	2,38			2,25		
2016-18 Br	28,5 %	19,5 %	52,0 %	2,24			0,00		
2016-18 Neu	41,1 %	13,6 %	45,3 %	2,04			2,00		
2019-21 Neu	30,9 %	14,2 %	54,9 %	2,24			2,73		
2022-24 Neu	31,6 %	15,6 %	52,8 %	2,21			2,26		
OBERÖSTERREICH									
2004-06	22,2 %	10,6 %	67,2 %	2,45			2,16		
2007-09									
2010-12	25,9 %	9,6 %	64,6 %	2,39			1,82		
2013-15	22,5 %	11,5 %	66,1 %	2,44			2,20		
2016-18 Br	27,5 %	12,9 %	59,6 %	2,32					
2016-18 Neu	25,7 %	13,2 %	61,1 %	2,35			2,23		
2019-21 Neu	34,3 %	12,0 %	53,6 %	2,19			2,33		
2022-24 Neu	28,7 %	12,7 %	58,6 %	2,30			2,55		
SALZBURG									
2004-06	37,3 %	10,2 %	52,5 %	2,15			1,92		
2007-09	34,8 %	9,8 %	55,4 %	2,21			1,88		
2010-12	34,6 %	7,8 %	57,5 %	2,23			1,91		
2013-15	39,1 %	12,2 %	48,7 %	2,10			1,85		
2016-18 Br	30,7 %	14,2 %	55,1 %	2,24					
2016-18 Neu	35,5 %	19,5 %	45,0 %	2,09			1,97		
2019-21 Neu	38,6 %	17,9 %	43,5 %	2,05			2,02		
2022-24 Neu	35,4 %	17,2 %	47,5 %	2,12			2,08		

Abbildung 2 (Fortsetzung): Wildeinflussmonitoring 2022-2024, Tabelle der Landesergebnisse

Periode	Wildeinfluss			Durchschnitt			Durchschnitt SCHUTZWALD			
	schwach	mittel	stark	1	2	3	1	2	3	
STEIERMARK										
2004-06	31,3 %	10,7 %	58,0 %	2,27				2,07		
2007-09	23,5 %	9,3 %	67,3 %	2,44				2,10		
2010-12	26,2 %	9,2 %	64,5 %	2,38				2,16		
2013-15	27,5 %	10,0 %	62,5 %	2,35				2,15		
2016-18 Br	29,5 %	15,0 %	55,6 %	2,26						
2016-18 Neu	32,9 %	13,4 %	53,6 %	2,21				2,35		
2019-21 Neu	28,8 %	14,0 %	57,1 %	2,28				2,32		
2022-24 Neu	30,9 %	17,5 %	51,6 %	2,21				2,32		
TIROL										
2004-06	49,5 %	7,9 %	42,7 %	1,93				1,97		
2007-09	50,7 %	8,9 %	40,5 %	1,90				1,96		
2010-12	34,2 %	9,0 %	56,8 %	2,23				1,94		
2013-15	49,7 %	8,5 %	41,8 %	1,92				1,92		
2016-18 Br	38,3 %	19,1 %	42,6 %	2,04						
2016-18 Neu	43,7 %	13,2 %	43,1 %	1,99				1,88		
2019-21 Neu	45,9 %	12,3 %	41,8 %	1,96				1,88		
2022-24 Neu	44,5 %	11,6 %	44,0 %	2,00				1,88		
VORARLBERG										
2004-06	29,3 %	9,9 %	60,8 %	2,31				1,71		
2007-09										
2010-12	24,9 %	3,4 %	71,7 %	2,47				2,00		
2013-15	27,7 %	13,5 %	58,8 %	2,31				3,00		
2016-18 Br	31,7 %	17,9 %	50,4 %	2,19						
2016-18 Neu	29,0 %	11,9 %	59,1 %	2,30				2,33		
2019-21 Neu	46,5 %	7,6 %	45,9 %	1,99				2,33		
2022-24 Neu	43,4 %	12,1 %	44,5 %	2,01				2,20		
WIEN										
2004-06	52,4 %	11,9 %	35,7 %	1,83						
2007-09	58,5 %	9,8 %	31,7 %	1,73						
2010-12	56,1 %	0,0 %	43,9 %	1,88						
2013-15	43,9 %	2,4 %	53,7 %	2,10						
2016-18 Br	78,0 %	12,2 %	9,8 %	1,32						
2016-18 Neu	87,8 %	4,9 %	7,3 %	1,20						
2019-21 Neu	55,0 %	17,5 %	27,5 %	1,73						
2022-24 Neu	60,0 %	17,5 %	22,5 %	1,63						

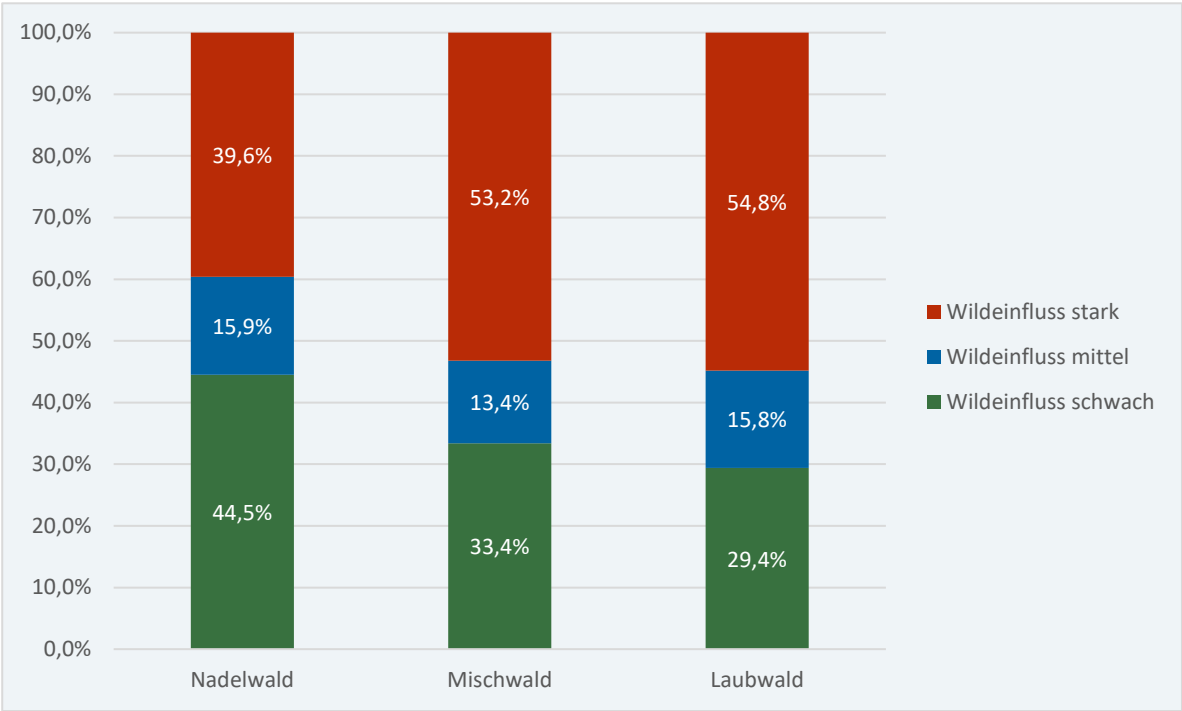
Quelle: Bundesforschungszentrum für Wald, 2025.

Tabelle 4: Wildeinflussmonitoring 2022-2024, Summentabelle Veränderungen zu den Vorperioden

WEM 2022-2024 Veränderung zu den Vorperioden*		Bezirke Anzahl	Bezirke Prozent	Bezirke Anzahl	Bezirke Prozent
Verschlechterung	>25 %	0	0,0 %	34	40,0 %
Verschlechterung	>10-25 %	13	15,3 %		
Verschlechterung	>2-10 %	21	24,7 %		
Veränderung	<2 %	12	14,1 %	12	14,1 %
Verbesserung	>2-10 %	23	27,1 %	39	45,9 %
Verbesserung	>10-25 %	11	12,9 %		
Verbesserung	>25 %	5	5,9 %		
		85	100,0 %	85	100,0 %

* Veränderung des Bezirks-Mittelwertes in Prozent gegenüber dem Durchschnitt der vorangegangenen Perioden mit neuer WEM-Erhebungsmethode (P5+P6)

Abbildung 3: Wildeinflussmonitoring 2022-2024, Wildeinfluss nach Waldgesellschaft-Gruppen



Quelle (Tabelle 4 und Abbildung 3): Bundesforschungszentrum für Wald, 2025.

4.1.4 Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Wild

Laut Meldungen der Forstaufsichtsdienste der Länder wiesen 2024 insgesamt 5.174,6 Hektar Wald eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses infolge von Verbiss auf, ein leichter Anstieg gegenüber 2023 (4.877,9 Hektar). Zudem wurden 460,4 Hektar Wald gemeldet, die eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses infolge von Verbiss und Schälung aufwiesen (2023: 308,2 Hektar). Für diese Flächen lagen im Berichtsjahr gültige Gutachten der Forstaufsichtsdienste über Ursache, Art und Ausmaß einer durch jagdbare Tiere verursachten flächenhaften Gefährdung des Bewuchses vor. Details können dem Kapitel 5 „Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und Maßnahmen der Jagdbehörden“ entnommen werden.

4.2 Schälsschäden durch Wild

Schälsschäden beschränken sich auf Gebiete mit Rotwildvorkommen (lokal verursachen auch andere Wildarten wie Sika- oder Damwild Schälsschäden) und treten hauptsächlich in jüngeren Beständen im Stangenholz, überwiegend bei Fichte auf. Eine große Zahl der geschälten Bäume wird im Zuge von Vornutzungen entfernt. Wird das Schadholz nicht genutzt, ist mit fortschreitender Fäule jedenfalls mit starker Holzentwertung, gegebenenfalls sogar mit Bestandeszusammenbruch zu rechnen. Die Entwertung verbleibender Stämme ist besonders schwerwiegend, da die Verletzungen vor allem im wertvollen unteren Stammabschnitt zu finden sind.

Für die Einschätzung der Schälsschadenssituation stehen neuen Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur 2019-2024 zur Verfügung. Zudem lassen die Einschätzungen der Forstaufsichtsdienste der Länder gewisse Rückschlüsse auf die aktuelle Entwicklung zu.

4.2.1 Entwicklung der Schälsschadenssituation nach Einschätzung der Länder

In den Verbalberichten der Bundesländer (Anhang) sind die Einschätzungen der Forstaufsichtsdienste der Bezirksverwaltungsbehörden enthalten, wie sich die Schälsschadenssituation in den letzten sechs Jahren entwickelt hat. Für die Bewertung standen fünf Stufen zur Verfügung: deutlich besser, besser, gleich, schlechter und deutlich schlechter. Die Einschätzungen für die 77 Erhebungsbezirke für das Berichtsjahr 2024 verteilen sich wie folgt auf die Bewertungskategorien: 2x deutlich besser, 20x besser, 41x gleich, 3x schlechter und 1x deutlich schlechter. Für zehn Erhebungsbezirke wurde keine Einschätzung zur Entwicklung der Schälsschadenssituation abgegeben, es sind dies überwiegend Bezirke, die keine oder

kaum Rotwildbestände aufweisen. Fazit: Die Anzahl der Bezirke, die von einer positiven Entwicklung ausgehen ist deutlich höher als die Anzahl der Bezirke mit negativer Einschätzung. Die meisten Bezirke schätzen die Situation gleich wie vor sechs Jahren ein. Das Bundesland mit den meisten Erhebungsbezirken mit negativer Entwicklung ist das Burgenland (2 Bezirke). Niederösterreich weist mit sieben Erhebungsbezirken die größte Anzahl an Bezirken mit positiver Entwicklung auf.

4.2.2 Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur

Für den Bericht steht die Auswertung 2019-2024 zur Verfügung. Da viele Änderungen im Vergleich zur Auswertung 2016-2021 statistisch nicht abgesichert bzw. aufgrund des kurzen Vergleichszeitraums wenig aussagekräftig sind, werden im Folgenden die Ergebnisse 2019-2024 mit denen der Vorperiode 2007-2009 verglichen.

Die Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur 2019-2024 geben betreffend Schälsschäden ein differenziertes Bild. Im Wirtschaftswald kann gegenüber der Vorperiode 2007-2009 eine Abnahme der Schälsschäden verzeichnet werden, allerdings auf hohem Niveau. Im Schutzwald haben die Schälsschäden hingegen leicht zugenommen und beeinträchtigen seine Schutzwirkung. Im Einzelnen zeigt sich folgendes Bild:

- Die Anzahl der geschälten Stämme im Wirtschaftswald beträgt 187 Millionen, das sind 64 Stämme pro Hektar oder 7,1 Prozent aller Stämme. 2007-2009 waren noch 291 Millionen Stämme bzw. 98 Stämme pro Hektar oder 9,5 Prozent aller Stämme geschält (Abbildung 4).
- Die Anzahl der geschälten Stämme im Schutzwald im Ertrag beträgt 13 Millionen, das sind 39 Stämme pro Hektar oder 5,5 Prozent aller Stämme. 2007-2009 waren 11 Millionen Stämme bzw. 35 Stämme pro Hektar oder 4,9 Prozent aller Stämme geschält (Abbildung 5).
- Die am stärksten von Schälsschäden betroffenen Bundesländer sind den Wirtschaftswald betreffend die Steiermark, wo der Anteil geschälter Stämme 9,2 Prozent beträgt, gefolgt von Salzburg (7,8 Prozent), und den Schutzwald im Ertrag betreffend Tirol (7,1 Prozent), gefolgt von der Steiermark (5,8 Prozent).
- Die am stärksten von Schälsschäden betroffene Eigentumsart sind die Betriebe (ab 200 Hektar) mit 112 Stämmen pro Hektar Ertragswald, gefolgt von den Österreichischen Bundesforsten (69 Stämme/Hektar) und dem Kleinwald (30 Stämme/Hektar).
- Der Vorrat aller Bäume im Ertragswald mit Schälsschäden beträgt 39 Millionen Vorratsfestmeter, das sind 3,3 Prozent vom Gesamtvorrat im Ertragswald.

- Von den 3,4 Millionen Hektar Ertragswald weisen 2,7 Millionen Hektar keine Schältschäden auf. Die Fläche mit Schältschäden teilt sich in folgende Kategorien auf: einzeln: 174.000 Hektar, bis 1/3 der Stämme: 312.000 Hektar, bis 2/3 der Stämme: 80.000 Hektar und >2/3 der Stämme: 51.000 Hektar.

Die Entwicklung der Anzahl geschälter Stämme lässt sich durch die Betrachtung der neu-geschälten Stämme einerseits und der Nutzung geschälter Stämme andererseits besser verstehen (Tabelle 5). Im Ertragswald wurden seit der Vorperiode jährlich 1,5 Stämme pro Hektar neu geschält, während 2,6 geschälte Stämme pro Hektar und Jahr genutzt wurden. Zwischen dem Wirtschaftswald und dem Schutzwald im Ertrag zeigen sich erhebliche Unterschiede, insbesondere bei der Nutzung geschälter Stämme. Im Wirtschaftswald ist die jährliche Neuschälung mit 1,6 Stämmen zwar höher als im Schutzwald im Ertrag mit 1,5 Stämmen, durch die deutlich höhere Nutzung im Wirtschaftswald (2,9 Stämme pro Hektar und Jahr) im Vergleich zum Schutzwald im Ertrag (0,8 Stämme pro Hektar und Jahr) ist es im Wirtschaftswald zu einer Abnahme der geschälten Stämme und im Schutzwald im Ertrag zu einer leichten Zunahme gekommen. Im Wirtschaftswald wurden insbesondere im Zuge von Durchforstungen deutlich mehr geschälte Stämme entnommen. Im Schutzwald wird aufgrund des schwierigen Geländes und des dadurch größeren Aufwandes weniger durchforstet.

Abbildung 4: Geschälte Stämme im Wirtschaftswald, Zeitreihe

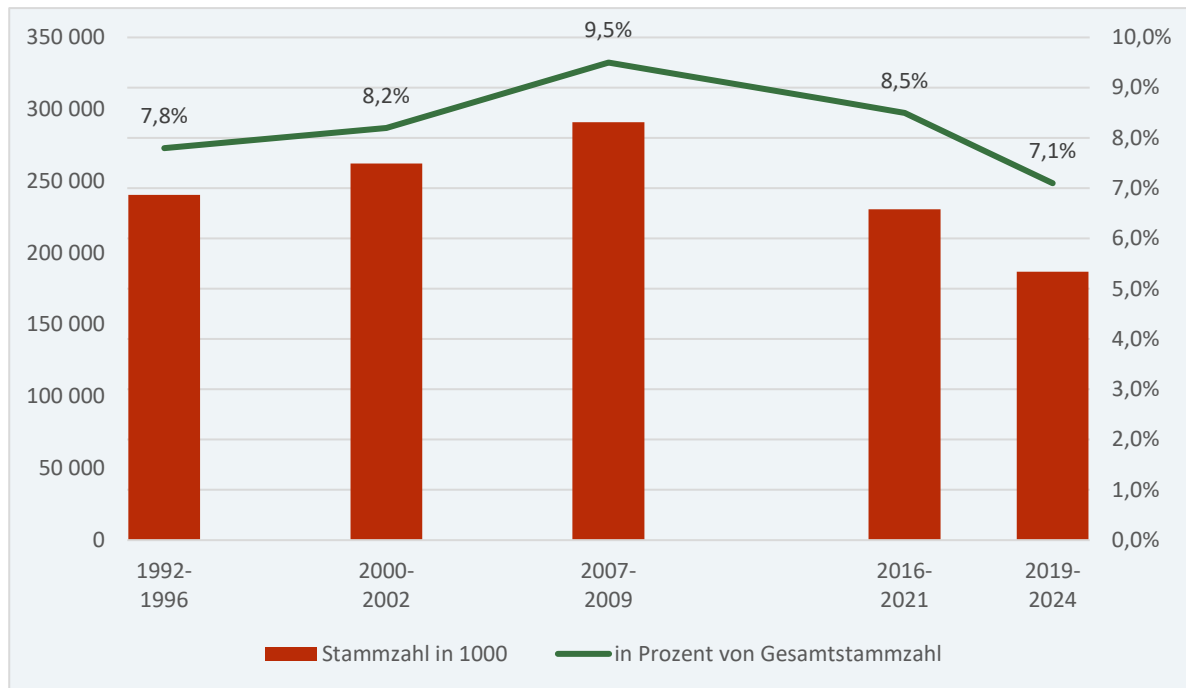
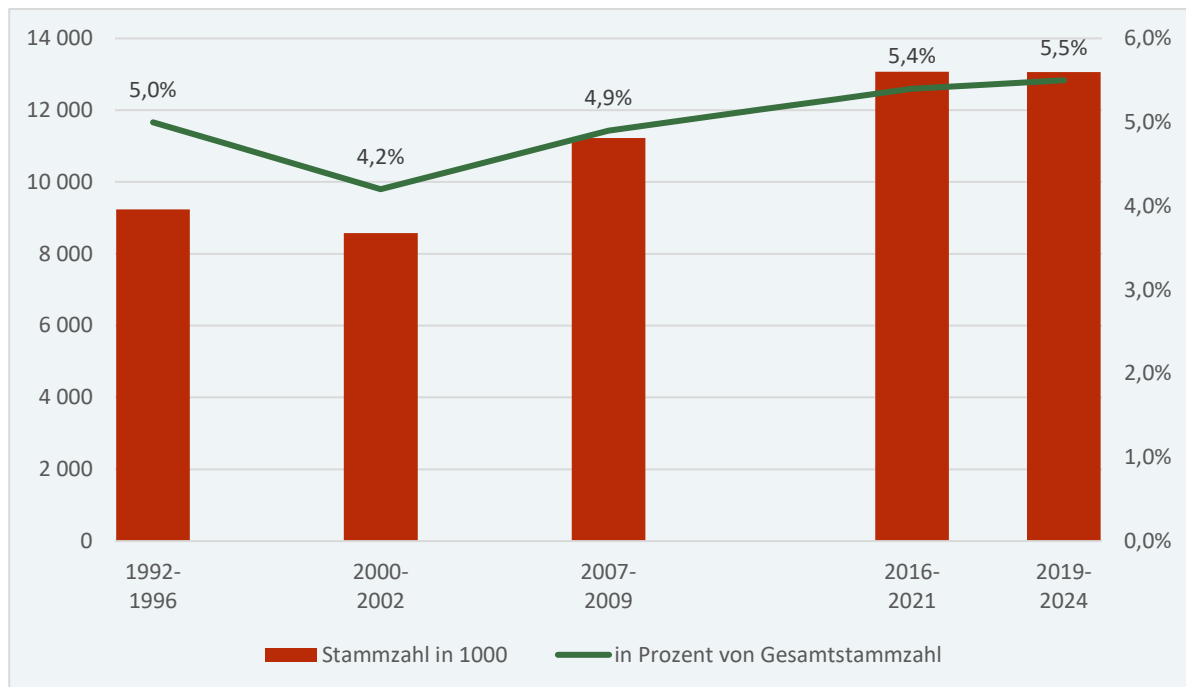


Abbildung 5: Geschälte Stämme im Schutzwald im Ertrag, Zeitreihe



Quelle (Abbildungen 4 und 5): Österreichische Waldinventur, Bundesforschungszentrum für Wald, 2025.

Tabelle 5: Jährliche Neuschälung und Nutzung geschälter Stämme

in Stämmen pro Hektar	Jährliche Neuschälung		Jährliche Nutzung geschälter Stämme	
	2019-2024	2016-2021	2019-2024	2016-2021
Ertragswald	1,5	1,6	2,6	2,9
nach Betriebsarten				
Wirtschaftswald	1,6	1,7	2,9	3,2
Ausschlagwald	*	*	*	*
Schutzwald im Ertrag	1,5	1,2	0,8	0,7
nach Eigentumsarten				
Kleinwald	1,0	0,9	1,7	1,9
Bundesforste	1,3	1,7	2,5	2,7
Betriebe (ab 200 Hektar)	2,5	3,1	4,4	4,9
* unsicherer Wert				

Quelle: Österreichische Waldinventur, Bundesforschungszentrum für Wald, 2025.

4.2.3 Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Wild

Laut Meldungen der Forstaufsichtsdienste der Länder wiesen 2024 insgesamt 290,6 Hektar Wald eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses infolge von Schälung auf, ein deutlicher Rückgang gegenüber 2023 (370,2 Hektar). Zudem wurden 460,4 Hektar Wald gemeldet, die eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses infolge von Verbiss und Schälung aufwiesen (2023: 308,2 Hektar). Für diese Flächen lagen im Berichtsjahr gültige Gutachten der Forstaufsichtsdienste über Ursache, Art und Ausmaß einer durch jagdbare Tiere verursachte flächenhaften Gefährdung des Bewuchses vor. Details können dem Kapitel 5 „Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und Maßnahmen der Jagdbehörden“ entnommen werden.

4.3 Die Situation in den einzelnen Bundesländern

Die Verbalberichte der Bundesländer über die Dynamik der Wildschäden und über Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolge für das Berichtsjahr 2024 sind dem Anhang zu entnehmen.

5 Situation des Schutzwaldes

5.1 Generelle Situation und Bedeutung der Schutzwälder

Der Erhalt und die Verbesserung der Schutzfunktion der Wälder stellen eine bedeutende Investition in die Bewohnbarkeit und Entwicklung der österreichischen Regionen und Berggebiete dar. Laut Hinweiskarte Schutzwald in Österreich sind 42 Prozent der gesamten Waldfläche in Österreich als Schutzwald (potentielle Standort- und Objektschutzwälder) kategorisiert. Davon sind 17,8 Prozent Wälder mit direkter Objektschutzfunktion und daher für die Sicherheit der Dauersiedlungsraums, des Wirtschaftsstandorts sowie der kritischen Infrastruktur vor Naturgefahren essentiell. Ihre besondere Funktion erfordert dabei oft eine spezielle Bewirtschaftung und Pflege. Durch einen Verlust dieser Schutzwälder würden der öffentlichen Hand unverhältnismäßig hohe und kaum finanzierbare Kosten für die Sicherheitskompensation durch technische Schutzmaßnahmen entstehen bzw. würde ein Verlust dieser Schutzwälder den nachhaltigen Verlust der Flächennutzbarkeit (Siedlungen, Straßen, Landwirtschaft) vor allem in alpinen Tälern bewirken.

5.2 Klimabezogene Risiken für den Schutzwald

Der Schutzwald steht vor großen Herausforderungen. Der Klimawandel und damit verbundene Trockenperioden, Stürme, Borkenkäferkalamitäten, Waldbrände, Schneebruch und Starkregen gefährden die Stabilität der Flächen. Die Schutzwaldpflege lohnt sich wirtschaftlich für viele Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer nicht, regional hoher Wildeinfluss und das geänderte Freizeitverhalten im Schutzwald gefährden nachwachsende Bäume. Das hat an vielen Orten in Österreich zu fehlender Verjüngung und damit überalterten Beständen geführt, auf welchen rascher Handlungsbedarf besteht.

Ein prägnantes Beispiel eines Wetterextremereignisses ist das Sturmtief Vaia im Jahr 2018, das vor allem in Osttirol und Kärnten große Schadflächen hinterließ. In der Folge kam es in diesen Regionen zu massiven Borkenkäferkalamitäten, insbesondere in überalterten Fichtenbeständen. Die Wiederbewaldung solcher Flächen gestaltet sich im Gebirgsgelände nicht nur technisch schwierig, sondern auch ökonomisch aufwendig. Oft stellen diese freien Flächen eine bevorzugte Äsungsfläche für Wildtiere dar. Die Bejagung dieser Flächen verlangt hohes Fachwissen und langjährige Erfahrung durch die Jägerschaft.

5.3 Defizite in der Bewirtschaftung und Pflege der Schutzwälder

Die Pflege und Bewirtschaftung von Schutzwäldern ist für viele Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wirtschaftlich nicht rentabel. Die Erträge aus der Holznutzung sind gering, gleichzeitig sind Pflege-, Erschließungs- und Wiederbewaldungskosten hoch und können offenbar durch Förderungen des Bundes und der Länder nicht ausreichend kompensiert werden. Im steilen Gelände sind oft Seilkräne, Rückegassen oder Hubschrauber nötig – Maßnahmen, die sich ohne Begünstigte (Kostenbeteiligung im Bannwald) oder öffentliche Mittel kaum rechnen. Gleichzeitig verschärft ein akuter Fachkräftemangel die Lage zusätzlich: Gut ausgebildete Forstarbeiterinnen und Forstarbeiter sind Mangelware, besonders in peripheren Regionen. Insgesamt bestehen erhebliche Defizite in der dringend erforderlichen Verjüngung, Pflege und Bewirtschaftung, auch hinsichtlich der Erfüllung der forstgesetzlichen Bewirtschaftungspflichten im Schutzwald.

5.4 Schutzwald im gesellschaftlichen Spannungsfeld

Der sozioökonomische Wert der Schutzfunktion des Waldes wird gesellschaftlich kaum erkannt, die direkten Schutzwirkungen sind selbst der einheimischen Bevölkerung oft zu wenig bewusst. Die erheblichen Risiken für den Dauersiedlungsraum bei Verlust der Schutzwälder werden kaum wahrgenommen.

Zunehmend belastet wird der Schutzwald auch durch verändertes Freizeitverhalten. Immer mehr Menschen suchen Erholung und sportliche Betätigung in Wäldern, insbesondere in den leicht erreichbaren Schutzwaldlagen. Für das Wild gibt es oft keine geeigneten Rückzugsorte. Schäden an Aufforstungsflächen, das Betreten von Sperrzonen oder das Ignorieren von Forstarbeiten führen zu Konflikten. Es mangelt an öffentlichem Bewusstsein, dass diese Wälder keine reinen Erholungsräume sind, sondern aktiv bewirtschaftete, risikobehaftete Lebensräume mit hoher Schutzprävention für die Gesellschaft.

5.5 Situation des Objektschutzwaldes

Eine der größten Herausforderungen im Objektschutzwald ist dessen kritischer Verjüngungszustand. Laut einer Studie des Bundesforschungszentrums für Wald aus dem Jahr 2023 zum Thema „Forstsaat und Pflanzgut für den Schutzwald“ besteht in Wäldern mit direkter Objektschutzfunktion auf rund 140.000 Hektar eine Verjüngungsnotwendigkeit bei

fehlender Verjüngung. Weitere 280.000 Hektar im Wald mit indirekter Objekt- und/oder Standortschutzfunktion sind ebenfalls betroffen. Überalterte Bestände, oft dominiert von einzelnen Baumarten, verlieren zunehmend an Stabilität und Widerstandskraft. Die Ursachen für die ausbleibende Verjüngung sind vielfältig: überhöhte Wildstände, Trockenheit, dicht geschlossene Altbestände, fehlende waldbauliche Pflege und Erschließungsschwierigkeiten im alpinen Gelände. Der zur Behebung des Defizits notwendige Aufwand ist enorm. Bei alleiniger künstlicher Aufforstung würden 210 bis 350 Millionen Forstpflanzen benötigt – etwa das Zehnfache der derzeit jährlich produzierten Pflanzmenge in Österreich. Eine ausschließliche Pflanzlösung ist daher unrealistisch. Zukünftig braucht es eine Kombination aus gezielten Aufforstungen und aktiver Förderung der natürlichen Verjüngung, etwa durch Wildeinflussregulierung und spezielle Schutzmaßnahmen für Jungpflanzen.

6 Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und Maßnahmen der Jagdbehörden

„Wurde eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses festgestellt, so sind durch das zuständige Organ des Forstaufsichtsdienstes ein Gutachten über Ursache, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung zu erstatten. Diesem kommt in den landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldgefährdende Wildschäden Antragsrecht und Parteienstellung zu.“ (§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975)

Insgesamt haben die Forstaufsichtsdienste für das Berichtsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahresbericht erneut weniger gültige Gutachten gemeldet. Der Rückgang ist auf die Kategorie Gutachten bei Schälung zurückzuführen. Die Anzahl der gültigen Gutachten betreffend Verbisschäden ist hingegen gleichgeblieben. Betreffend Verbiss- und Schälung wurde ein Gutachten mehr gemeldet. Die Anzahl der Maßnahmen der Jagdbehörden ist im Vorjahresvergleich deutlich gesunken, wobei die Maßnahmen betreffend Verbiss am stärksten gesunken sind. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Forstaufsichtsdienste bei den Ämtern der Landesregierungen haben ihr Antragsrecht im jagdrechtlichen Verfahren 2024 weniger oft ausgeübt, wobei der Rückgang ausschließlich hinsichtlich Verbisses erfolgte.

Wegen flächenhafter Gefährdung des Waldes durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Absatz 5 Forstgesetz 1975 wurden im Berichtsjahr 2024 von den Organen des Forstaufsichtsdienstes 165 an die Jagdbehörde erstattete Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung als gültig gemeldet, 2023 waren es 177 Gutachten. 86 Gutachten mit einer betroffenen Fläche von insgesamt 5.175 Hektar entfielen auf Gefährdung durch Verbiss (2023: 86 Gutachten), 60 Gutachten mit einer betroffenen Fläche von 291 Hektar auf Schälschäden (2023: 73 Gutachten) und 19 Gutachten mit einer betroffenen Fläche von 460 Hektar auf die Kategorie „Verbiss- und Schälschäden“ (2023: 18 Gutachten). Mit insgesamt 47 Gutachten entfielen fast 30 Prozent aller gültigen Gutachten auf Vorarlberg (2023: 47). Tirol meldete 45 Gutachten (2023: 45) und die Steiermark 29 (2023: 32).

Aufgrund der von den Organen des Forstaufsichtsdienstes gemeldeten flächenhaften Gefährdungen durch Verbiss wurden im Jahr 2024 von den Jagdbehörden in 28 Fällen Maßnahmen zur Abstellung angeordnet, 2023 waren es 57 Fälle. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Forstaufsichtsdienste bei den Ämtern der Landesregierungen haben 2024 ihr Antragsrecht bezüglich Verbissschäden im jagdrechtlichen Verfahren in 5 Fällen (Steiermark 3, Tirol und Vorarlberg je 1) wahrgenommen, 2023 taten sie es in 10 Fällen.

Wegen flächenhafter Gefährdungen durch Schälung wurden von den Jagdbehörden 2024 in 26 Fällen Maßnahmen zur Abstellung angeordnet, 2023 waren es 34 Fälle. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Forstaufsichtsdienste bei den Ämtern der Landesregierungen haben 2023 ihr Antragsrecht bezüglich Schälschäden im jagdrechtlichen Verfahren in 10 Fällen (Steiermark 8, Kärnten 2) wahrgenommen (2023: 10 Fälle).

Wegen flächenhafter Gefährdung durch Verbiss und Schälung wurden von den Jagdbehörden 2024 in 5 Fällen Maßnahmen zur Abstellung angeordnet (2023: 5 Fälle), die Leiter bzw. Leiterinnen der Forstaufsichtsdienste bei den Ämtern der Landesregierungen haben ihr Antragsrecht in dieser Kategorie in 3 Fällen (alle in der Steiermark) wahrgenommen (2023: 3 Fälle).

Die Gutachten bezüglich Wald verwüstender Wildschäden sowie der Wahrnehmung des Antragsrechtes durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes und der Maßnahmen der Jagdbehörden nach Bundesländern sind in den Tabellen 6 bis 16 dargestellt. Die Unterschiede bei der Anzahl der abgegebenen Gutachten, der gestellten Anträge und der gesetzten Maßnahmen zwischen den Bundesländern sind vermutlich nicht nur auf die tatsächlichen Unterschiede in der Wildschadenssituation zurückzuführen, sie dürften auch die Unterschiede in den Problemlösungsstrategien sowie in der Einstellung und im Problembewusstsein der Bezirks- und Landesbehörden bezüglich der Wildproblematik widerspiegeln.

Der Rechnungshof kam in seinem Bericht Bund 2009/5 zum Thema „Aufgabenerfüllung und Organisation der Forstdienste in den Ländern“ zur Ansicht, dass die Forstdienste das Instrument der Meldung flächenhafter Gefährdungen des Bewuchses durch jagdbare Tiere nur unzureichend nutzen und empfahl den Forstdiensten in den Ländern, verstärkte Anstrengungen zur Feststellung solcher Gefährdungen vorzunehmen. Nach einem deutlichen Anstieg der erstatteten Gutachten in den Jahren 2018 und 2019 und einem neuerlichen Hoch im Jahr 2021 wurden in den Berichtsjahren 2022 bis 2024 wieder Rückgänge verzeichnet.

Auch im Bericht des Rechnungshofes Bund 2022/37 zum Thema „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ wird den geprüften Ländern Kärnten und Niederösterreich empfohlen, bei einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbares Wild verstärkt Gutachten und Maßnahmenvorschläge im Sinne des § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 zu erstellen, um Aktivitäten zur Verbesserung der Wildschadenssituation anzustoßen.

Tabelle 6: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975
Österreich Zeitreihe (Anzahl der Gutachten bzw. Fälle; Fläche in Hektar)

Österreich	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	86	86	81	92	84	99	78	61	57	67
Fläche	5.174,6	4.877,9	3.665,8	3.131,5	3.039,1	3.789,7	2.569,9	2.609,2	2.941,2	3.352,7
Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	60	73	90	95	67	111	124	72	82	92
Fläche	290,6	370,2	421,2	475,9	409,1	538,0	643,6	424,5	1.085,7	1.085,0
Verbiss und Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	19	18	22	50	26	27	32	29	33	17
Fläche	460,4	308,2	358,2	567,3	471,8	316,6	494,9	795,8	987,3	676,9
Summe										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	165	177	193	237	177	237	234	162	172	176
Fläche	5.925,5	5.556,4	4.445,2	4.174,7	3.920,0	4.644,2	3.708,4	3.829,5	5.014,2	5.114,6
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	90	87	90	122	87	103	104	80	87	87
Genossenschaftsjagden	75	90	103	115	90	134	130	82	85	89

Österreich	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	28	57	38	52	46	44	39	32	38	37
Fläche	712,0	1.249,3	1.014,3	933,8	1.279,4	3.030,1	2.255,5	2.038,4	2.536,4	3.000,1
Schälung										
Fälle	26	34	57	43	39	55	83	43	56	69
Fläche	118,7	135,9	8.368,8	245,5	450,6	586,6	707,6	516,1	515,6	558,4
Verbiss und Schälung										
Fälle	5	5	3	30	3	5	7	16	16	16
Fläche	172,9	16,9	17,2	82,2	47,4	25,4	99,3	182,6	699,7	137,3
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	5	10	7	17	7	9	12	10	6	6
Schälung										
Fälle	10	10	13	20	14	16	14	10	13	15
Verbiss und Schälung										
Fälle	3	3	2	26	2	5	2	3	3	2

Tabelle 7: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975
Bundesländer (Anzahl der Gutachten bzw. Fälle; Fläche in Hektar)

Österreich und Bundesländer	Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	86	0	1	2	14	0	6	31	32	0
Fläche	5.174,6	0,0	7,0	21,0	2.198,0	0,0	34,0	897,5	2.017,1	0,0
Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	60	0	6	0	0	19	19	14	2	0
Fläche	290,6	0,0	6,2	0,0	0,0	37,0	141,8	91,4	14,2	0,0
Verbiss und Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	19	0	0	1	0	1	4	0	13	0
Fläche	460,4	0,0	0,0	4,5	0,0	152,0	130,5	0,0	173,4	0,0
Summe										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	165	0	7	3	14	20	29	45	47	0
Fläche	5.925,5	0,0	13,2	25,5	2.198,0	189,0	306,3	988,9	2.204,6	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	90	0	4	0	7	16	18	22	23	0
Genossenschaftsjagden	75	0	3	3	7	4	11	23	24	0

Österreich und Bundesländer	Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	28	0	1	0	0	0	4	23	0	0
Fläche	712,0	0,0	7,0	0,0	0,0	0,0	29,0	676,0	0,0	0,0
Schälung										
Fälle	26	0	6	0	0	0	15	5	0	0
Fläche	118,7	0,0	6,2	0,0	0,0	0,0	65,8	46,8	0,0	0,0
Verbiss und Schälung										
Fälle	5	0	0	1	0	1	3	0	0	0
Fläche	172,9	0,0	0,0	4,5	0,0	152,0	16,4	0,0	0,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsehtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	5	0	0	0	0	0	3	1	1	0
Schälung										
Fälle	10	0	2	0	0	0	8	0	0	0
Verbiss und Schälung										
Fälle	3	0	0	0	0	0	3	0	0	0

Tabelle 8: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975
Burgenland Zeitreihe (Anzahl der Gutachten bzw. Fälle; Fläche in Hektar)

Burgenland	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,9	0,0	0,0	0,0
Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbiss und Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,9	0,0	0,0	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Genossenschaftsjagden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Burgenland	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,9	0,0	0,0	0,0
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsehtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 9: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975

Kärnten Zeitreihe (Anzahl der Gutachten bzw. Fälle; Fläche in Hektar)

Kärnten	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	1	4	0	17	7	6	5	6	4	3
Fläche	7,0	6,5	0,0	43,1	17,0	92,6	63,2	63,2	61,3	58,6
Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	6	16	27	36	7	41	57	19	25	16
Fläche	6,2	29,9	45,3	60,7	7,1	109,0	115,4	61,2	95,3	58,4
Verbiss und Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	25	1	2	8	3	4	5
Fläche	0,0	0,0	0,0	62,8	4,9	3,8	16,8	4,4	22,9	24,7
Summe										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	7	20	27	78	15	49	70	28	33	24
Fläche	13,2	36,4	45,3	166,6	29,1	205,4	195,4	128,9	179,5	141,7
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	4	3	2	35	7	12	20	10	11	7
Genossenschaftsjagden	3	17	25	43	8	37	50	18	22	17

Kärnten	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	1	4	1	16	4	4	2	2	3	1
Fläche	7,0	6,5	5,0	42,5	13,4	34,8	4,6	4,2	38,4	22,9
Schälung										
Fälle	6	7	23	19	6	17	42	11	16	11
Fläche	6,2	5,8	39,6	34,1	4,0	31,3	54,9	164,6	55,3	22,5
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	24	0	2	2	2	4	4
Fläche	0,0	0,0	0,0	62,8	0,0	9,3	8,3	2,5	22,9	26,8
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsehtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	3	0	12	2	1	0	0	0	0
Schälung										
Fälle	2	1	0	13	2	2	0	0	0	0
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	24	0	0	0	0	0	0

Tabelle 10: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975

Niederösterreich Zeitreihe (Anzahl der Gutachten bzw. Fälle; Fläche in Hektar)

Niederösterreich	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Gutachtertätigkeit des Forstaufwachsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	2	0	0	0	0	0	1	2	0	0
Fläche	21,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0	2,3	22,0	0,0	0,0
Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	2	4	5	8
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0	3,0	7,0	16,5	30,3
Verbiss und Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	1	1	1	1	1	1	2	3	4	0
Fläche	4,5	4,5	4,5	4,5	35,0	3,8	18,0	27,0	2,7	0,0
Summe										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	3	1	1	1	1	1	5	9	9	8
Fläche	25,5	4,5	4,5	4,5	35,0	3,8	23,3	56,0	19,2	30,3
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	0	0	0	0	0	1	2	1	6	6
Genossenschaftsjagden	3	1	1	1	1	0	3	8	3	2

Niederösterreich	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	2	2	1
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0	0,0	1,4	0,4	0,8
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	3	0	0	5	12	15
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0	71,8	20,5	32,9
Verbiss und Schälung										
Fälle	1	1	1	1	1	1	2	0	2	1
Fläche	4,5	4,5	4,5	4,5	35,0	3,8	21,0	0,0	5,7	2,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	9	9
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0

Tabelle 11: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975
Oberösterreich Zeitreihe (Anzahl der Gutachten bzw. Fälle; Fläche in Hektar)

Oberösterreich	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	14	13	12	12	12	10	4	5	5	6
Fläche	2.198,0	1.698,0	1.676,0	1.641,2	1.585,7	1.957,5	1.104,5	1.519,5	1.519,5	1.523,4
Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	1	1	1	2
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	1,1	1,1	4,5
Verbiss und Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	415,0	416,1	416,1
Summe										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	14	13	12	12	12	10	5	8	8	10
Fläche	2.198,0	1.698,0	1.676,0	1.641,2	1.585,7	1.957,5	1.105,6	1.935,6	1.936,7	1.944,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	7	7	7	7	7	7	3	5	5	7
Genossenschaftsjagden	7	6	5	5	5	3	2	3	3	3

Oberösterreich	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	1	1	1	4	7	4	4	4	4
Fläche	0,0	3,0	3,0	3,0	293,2	2.128,2	1.568,0	1.568,0	1.568,0	1.778,0
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	1	1	1	3
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	1,1	1,1	5,0
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	1,1	1,1
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsehtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	2	4	4	4	4
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 12: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975
Salzburg Zeitreihe (Anzahl der Gutachten bzw. Fälle; Fläche in Hektar)

Salzburg	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	19	19	18	17	17	17	14	14	14	14
Fläche	37,0	55,0	54,0	53,0	53,0	53,0	43,0	43,0	43,8	43,8
Verbiss und Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Fläche	152,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0
Summe										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	20	19	18	17	17	17	15	14	14	14
Fläche	189,0	55,0	54,0	53,0	53,0	53,0	83,0	43,0	43,8	43,8
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	16	15	14	13	13	13	11	10	10	10
Genossenschaftsjagden	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

Salzburg	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	1	3	11
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	45,0	10,0	175,0
Verbiss und Schälung										
Fälle	1	0	0	0	0	0	0	1	0	3
Fläche	152,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0	0,0	3,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsehtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0

Tabelle 13: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975
Steiermark Zeitreihe (Anzahl der Gutachten bzw. Fälle; Fläche in Hektar)

Steiermark	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	6	6	5	5	5	3	3	3	3	6
Fläche	34,0	29,2	27,3	27,3	27,3	11,7	11,7	11,7	11,7	71,7
Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	19	22	26	25	27	25	23	17	19	29
Fläche	141,8	168,2	199,8	199,8	189,0	185,6	193,4	139,3	744,3	741,7
Verbiss und Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	4	4	3	1	6	5	6	7	7	2
Fläche	130,5	130,3	114,1	114,1	126,5	134,1	206,9	176,2	177,2	156,2
Summe										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	29	32	34	31	38	33	32	27	29	37
Fläche	306,3	327,7	341,2	341,2	342,8	331,4	412,0	327,2	933,2	969,6
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	18	21	24	24	25	21	25	21	22	27
Genossenschaftsjagden	11	11	10	7	13	12	7	6	7	10

Steiermark	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	4	4	2	2	3	1	0	0	0	0
Fläche	29,0	15,6	15,6	15,6	25,6	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schälung										
Fälle	15	19	26	11	23	22	19	11	13	13
Fläche	65,8	80,3	8.281,8	113,2	400,5	482,5	490,9	72,2	260,3	146,3
Verbiss und Schälung										
Fälle	3	4	2	2	2	2	2	4	3	2
Fläche	16,4	12,4	12,4	12,4	12,4	12,4	30,0	100,0	480,0	30,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsehtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	3	2	1	0	1	0	0	1	0	0
Schälung										
Fälle	8	7	10	7	9	8	8	6	3	2
Verbiss und Schälung										
Fälle	3	3	2	2	2	4	2	2	2	0

Tabelle 14: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975

Tirol Zeitreihe (Anzahl der Gutachten bzw. Fälle; Fläche in Hektar)

Tirol	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	31	31	38	34	35	54	42	29	29	40
Fläche	897,5	1.127,2	1.105,5	1.002,9	975,0	1.288,8	1.004,9	711,1	1.067,0	1.579,1
Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	14	14	17	15	14	26	25	16	17	22
Fläche	91,4	103,0	105,0	148,2	145,8	176,2	270,6	162,4	174,2	199,9
Verbiss und Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	5	10	5	6	2	1	3	7
Fläche	0,0	0,0	66,2	212,4	132,0	1,7	40,0	0,0	77,0	73,5
Summe										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	45	45	60	59	54	86	69	46	49	69
Fläche	988,9	1.230,2	1.276,6	1.363,5	1.252,8	1.466,7	1.315,4	873,4	1.318,2	1.852,5
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	22	18	24	24	15	28	23	16	16	21
Genossenschaftsjagden	23	27	36	35	39	58	46	30	33	48

Tirol	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	23	48	34	33	35	32	31	21	18	28
Fläche	676,0	1.224,2	990,7	872,7	947,2	852,1	675,0	414,8	754,5	1.148,4
Schälung										
Fälle	5	8	8	13	7	15	20	14	11	15
Fläche	46,8	49,8	47,4	98,2	44,1	69,1	157,1	161,4	168,4	176,7
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	3	0	0	1	8	2	4
Fläche	0,0	0,0	0,3	2,5	0,0	0,0	40,0	9,0	70,0	74,4
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsehtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	1	4	6	5	4	6	8	5	2	2
Schälung										
Fälle	0	2	3	0	3	6	4	3	1	3
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2

Tabelle 15: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975

Vorarlberg Zeitreihe (Anzahl der Gutachten bzw. Fälle; Fläche in Hektar)

Vorarlberg	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Gutachtertätigkeit des Forstaufwachsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	32	32	26	24	25	26	21	16	16	12
Fläche	2.017,1	2.017,1	857,1	417,1	434,1	439,1	375,4	281,7	281,7	119,9
Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1
Fläche	14,2	14,2	17,2	14,2	14,2	14,2	17,2	10,5	10,5	6,5
Verbiss und Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	13	13	13	13	13	13	13	13	13	1
Fläche	173,4	173,4	173,4	173,4	173,4	173,2	173,2	173,2	291,4	6,4
Summe										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	47	47	41	39	40	41	36	30	30	14
Fläche	2.204,6	2.204,6	1.047,6	604,6	621,6	626,4	565,8	465,4	583,6	132,8
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	23	23	19	19	20	21	18	17	17	9
Genossenschaftsjagden	24	24	22	20	20	20	18	13	13	5

Vorarlberg	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	3	8	3
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	150,0	50,0
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,7	3,7	0,0	0,0	0,0
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	4	1
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsehtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0

Tabelle 16: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975

Wien Zeitreihe (Anzahl der Gutachten bzw. Fälle; Fläche in Hektar)

Wien	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbiss und Schälung										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Genossenschaftsjagden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Wien	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbiss und Schälung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

7 Zusätzliche Maßnahmen und Initiativen zur Verbesserung der Wildschadenssituation

7.1 Mariazeller Erklärung und der Forst & Jagd Dialog

Nachdem die Österreichische Waldinventur 2007-2009 zum Teil bedenkliche Resultate über Wildschäden geliefert hatte, wurden diese und die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings zum Anlass genommen, die Diskussion über Wald und Wild bzw. Forst und Jagd zu intensivieren. Nach dem Modell des Österreichischen Walddialogs wurde am 1. August 2012 in Mariazell von den Repräsentanten der Jagdverbände und der Forstwirtschaft in Österreich mit der Mariazeller Erklärung der „Forst & Jagd Dialog“ gestartet. Die Dialogteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich mit der Erklärung zu ausgewogenen wild- und waldökologischen Verhältnissen und zu einer Trendumkehr der Wildeinflüsse auf den österreichischen Wald bekannt und rufen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Jagd ausübungsberechtigte in gleichem Maße zu entsprechenden Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele auf. Gearbeitet wird in den drei Arbeitsgruppen „Bewusstseinsbildung, Kommunikation und Motivation“ (Arbeitsgruppe 1), „WEM/ÖWI und Lösungsstrategien“ (Arbeitsgruppe 2) und „Jagdrecht“ (Arbeitsgruppe 3). Der Dialog wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aktiv unterstützt.

Der Forst & Jagd Dialog sowie dessen erste zehn Jahresbilanzen wurden in den Wildschadensberichten vorangegangener Berichtsjahre veröffentlicht. Alle Bilanzen sind auf der Internetseite des Forst & Jagd Dialogs (<https://www.forstjagddialog.at>) in der Rubrik Jahresbilanzen als Downloads verfügbar. Im September 2025 soll die 11. Jahresbilanz veröffentlicht werden.

7.2 Änderungen der Landesjagdgesetze

Vor allem über die Novellierungen der Jagdgesetze in den Bundesländern wurden in den vergangenen zwei Jahren – Oktober 2023 bis März 2025 – Maßnahmen zur Verbesserung der Wald-Wild-Situation getroffen.

- Änderungen, die bewirken, dass der Waldzustand noch stärker in die Abschussplanerstellung einfließt. (O, St)
- Stärkere gesetzliche Rahmenbedingungen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Behörden gegenüber Jagdausübungsberechtigten bei zu hohen Wildschäden am Wald und bei Nichterfüllung des Abschussplans (K, O, T)
- Klarere und strengere Regeln beim Nachweis der Abschusserfüllung (K, O, T)
- Offenere Regelungen bei der Abschussplanung von Schalenwildarten wie Rotwild, Rehwild und Damwild (K, O, St)
- Effektivere Behördenprozesse für wildschadensbedingte Ausnahmen von sachlichen Verboten bei der Jagd, etwa für Nachtbejagung und den Einsatz von Nachtzielhilfen (O, T). Zudem ein erweiterter Umfang der sachlichen Verbote, für die Ausnahmen erteilt werden können (O)
- Restriktivere Regelungen zum Aneignungsrecht von Trophäen im Rahmen behördlich angeordneter Bejagung (K, St)
- Bessere Regelungen und stärkere Einbeziehung forstwirtschaftlicher Interessen bei Wildfütterung und Kirmung (N, O, St)
- Klare Regelungen bei der Geltendmachung von Wildschäden (O, St)
- Verbesserungen bei der Transparenz und Datenverfügbarkeit (Abschusslisten, Wildschutzgebiete) zwischen den relevanten Stakeholdern (B, K, St)
- Generelle gesetzliche Änderungen und Klarstellungen zur effektiveren Bejagung von Schalenwild oder zur Vermeidung forstlicher Wildschäden (B, K, O, St)

Quellen: Burgenland: LGBl. Nr. 37/2024; Kärnten: LGBl. Nr. 21/2025; Niederösterreich: LGBl. Nr. 78/2023; Oberösterreich: LGBl. Nr. 20/2024, LGBl. Nr. 70/2024; Steiermark: LGBl. Nr. 21/2024; Tirol: LGBl. Nr. 55/2024.

7.3 Maßnahmen des BMLUK

Die Bundesregierung bekennt sich im aktuellen **Regierungsprogramm 2025-2029** zum Einsatz „für ein ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnis ... und eine nachhaltige Reduktion des

Wildverbisses. Dazu wird im Forst- und Jagddialog ein Schwerpunkt auf die Wildschadensreduktion gesetzt. Zudem wird der Wildschadensbericht angepasst und überarbeitet“. Mit der Verbesserung der Struktur und inhaltlichen Erweiterungen des vorliegenden Wildschadensberichts wird diese Forderung erfüllt. Die Erweiterungen betreffen insbesondere die Situation im Schutzwald (siehe 5) und die zur Verbesserung der Wildschadenssituation gesetzten Maßnahmen (siehe 7).

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) setzt sich intensiv mit dem Thema Wald-Wild auseinander und hat eine Vielzahl an Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung der Wildschadenssituation initiiert. Beispielsweise werden Pilotregionen mit dem Ziel optimale Wald-Wild-Verhältnisse zu schaffen ausgewählt und dann mittels Begleitmaßnahmen unterstützt. Zudem wurde 2024 eine Länder-Bund-Arbeitsgruppe auf Ebene der Landesforstdirektoren eingerichtet, die unter anderem die länderspezifischen Rahmenbedingungen vergleichen und darstellen soll. Ein besonderer Fokus liegt derzeit auf der Evaluierung des Erlasses zu § 16 Absatz 5 Forstgesetz 1975.

In diesem Zuge wurde auch die **Broschüre „Erfolgsmodelle ausgeglichener Wald-Wild-Verhältnisse – Beispiele für ein gutes Miteinander in den heimischen Wäldern, ausgewogene Lebensraumbewirtschaftung und nachhaltige Forst- und Jagdpraktiken“** erarbeitet. Die Broschüre zeigt Beispiele auf, wo das gute Zusammenspiel von Forst und Jagd gelingt. Die Erfolgsmodelle zeigen deutlich, dass eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten essentiell ist, Vertrauen über jahrelange enge Zusammenarbeit entsteht und die Einhaltung konkreter Vorgaben für die Erreichung waldbaulicher als auch jagdlicher Zielsetzungen unumgänglich ist. Die Broschüre soll im Zuge der Veröffentlichung des vorliegenden Wildschadensberichtes veröffentlicht werden (<https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen.html>).

Mit dem **Forst & Jagd Dialog** (siehe 7.1) ist es gelungen eine permanente Arbeitsplattform zu installieren, die alle relevanten Stakeholder versammelt, aktuelle Themen behandelt und Lösungsansätze ausarbeitet. Der Dialog wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aktiv unterstützt.

Der 2020 eingerichtete **Österreichische Waldfonds** unterstützt die Bemühungen ganz konkret, indem er auch die Förderung von Maßnahmen gegen Wildschäden vorsieht. Konkret werden im Rahmen der „Maßnahme M1 – Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen“ und der „Maßnahme M2 – Regulierung der Baumartenzusammensetzung“

zung zur Entwicklung klimafitter Wälder“ Maßnahmen zum Schutz forstlicher Kulturen gegen Wildschäden wie mechanischer Einzelschutz, Zäunungen von Naturverjüngung, Kontrollzäune oder jagdbetriebliche Konzepte gefördert. Mit Stand 6. August 2025 wurde ein nennenswerter Anteil von österreichweit 10 Prozent der Fondsmittel für Maßnahme M1 für den Schutz von Naturverjüngungs- und Aufforstungsflächen vor Wildschäden aufgewendet. Es wurden ca. 750.000 Laufmeter Zäune gefördert. In der Maßnahme M2 wurden 22 Prozent der für Aufforstungs- und Kulturpflégemaßnahmen ausbezahlten Fondsmittel für Maßnahmen gegen Wildschäden aufgewendet und u. a. Aufforstungs- und Naturverjüngungsflächen mit ca. 700.000 Laufmetern Zaun eingezäunt.

Flächenwirtschaftliche Projekte (FWP) der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) sind Investitionen aus dem Katastrophenfonds und dienen der Durchführung von forstlich-biologischen und technischen Maßnahmen, insbesondere zur Verjüngung, Pflege, Verbesserung oder Erweiterung des **Objektschutzwaldes** (Maßnahmenkulisse siehe Wälder mit Objektschutzwirkung sowie Schutzwälder in Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen gemäß Hinweiskarte Schutzwald). Prioritäres Ziel ist dabei die Sicherung von Menschenleben im Siedlungsgebiet und wichtiger Infrastruktur vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen durch die Kombination forstlich-biologischer und technischer Schutzmaßnahmen. Die Projekte werden aus Mitteln des Katastrophenfonds des Bundes finanziert und unterliegen den Regelungen der Technischen Richtlinie für Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (TRL-WLV).

Die Umsetzung eines Flächenwirtschaftlichen Projektes (FWP) setzt voraus, dass im Projektgebiet eine ökologisch tragbare Belastung durch Wild- und Weideschäden besteht oder durch verhältnismäßige Maßnahmen des Waldeigentümers/der Waldeigentümerin (Jagdausübungsberechtigten) hergestellt werden kann. Kann dieses Ziel nachweislich nicht erreicht werden, sind FWP einzustellen und der Einsatz von Investitionsmitteln des Bundes unzulässig. Die rechtsverbindliche Zustimmung und Mitwirkung der Grundeigentümer/-innen, der Jagdausübungsberechtigten und der Interessenten/-innen ist daher grundsätzliche Voraussetzung für die Durchführung dieser Projekte sowie für den Projekterfolg. Zur Sicherstellung der Schutzwaldverjüngung sind außerdem anerkannte Methoden des wildökologischen Monitorings sowie geeignete Konzepte der Wildstandsregelung umzusetzen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Investitions- und Förderkriterien in FWP der WLV und Länder“ (in Kooperation mit dem Forst & Jagd Dialog) wurden entsprechende Empfehlungen, Maßnahmen und Kriterien in die neue Fassung der TRL-WLV eingearbeitet und im Juli 2025 in Kraft gesetzt. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere

- ein wildökologisches Prüfschema hinsichtlich des wildökologischen Ist-Zustandes sowie die zugehörigen Kontrolleinrichtungen und die Evaluierung,
- wildökologische Planungen und Lenkungskonzepte,
- jagdbetriebliche Infrastruktur, die der Wildstandregulierung dient,
- agrarische Infrastruktur zur Weidefreistellung,
- bewusstseinsbildende Maßnahmen für die von den Maßnahmen im Projekt unmittelbar betroffenen Personengruppen sowie
- der Abtrag von Wildfütterungen in der Projektfläche.

Das **Aktionsprogramm „Wald schützt uns!“** wurde im Jahr 2019 von der Österreichischen Bundesregierung im Rahmen der Österreichischen Waldstrategie 2020+ für die Erhaltung und Wiederherstellung des Schutzwaldes beschlossen. Aufgrund der zahlreichen Herausforderungen im Schutzwald ist es ein wesentlicher Bestandteil im aktuellen Regierungsprogramm 2025-2029 und soll langfristig als forstpolitische Strategie weiterentwickelt werden. Weiterführende Informationen sind abrufbar unter der Homepage www.schutzwald.at.

Das Aktionsprogramm umfasst alle wesentlichen strategischen Ziele und Handlungsfelder (Maßnahmen) zur Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung der Wälder in Österreich. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Verringerung der Belastung des Schutzwälder durch Wildschäden:

- Ausreichende Naturverjüngung und erfolgreiche Schutzwaldaufforstungen in allen Herkunftsgebieten unter Berücksichtigung ausgeglichener Wald-Wild-Verhältnisse.
- Schutz des Schutzwaldes durch Einschränkung der Betretung, Wildruhezonen und Berücksichtigung von Nutzungsansprüchen wie Freizeitnutzung, Ökologie und Jagd.
- Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen und des behördlichen Vollzugs für Schutzwälder, auch im Kontext wildökologischer und jagdlicher Maßnahmen.
- Weiterführung und Entwicklung von regionalen Dialogforen, Netzwerk- und Expertengruppen zur Lösung von Konflikten im Spannungsfeld Wald-Wild-Gesellschaft-Ökologie.

7.4 Maßnahmen der Österreichischen Bundesforste

Angesichts des sich rasch verändernden Klimas sehen die Österreichischen Bundesforste die Notwendigkeit, die Wälder „klimafit“ zu machen und anzupassen, um die Funktionen des Waldes auch künftig sicherstellen zu können. Um diesen Umbau des Waldes schaffen

zu können, braucht es ein Wildeinflussniveau, welches das Aufkommen von Baumarten wie Tanne, Eiche, Buche, Lärche, Ahorn etc. ermöglicht. Die aktuelle jagdliche und forstliche Bewirtschaftungsstrategie der Bundesforste ist deshalb auf den langfristigen Umbau hin zum klimafitten Wald ausgerichtet.

Als wichtige jagdliche Leitlinie dafür dienen auch die Ziele der Mariazeller Erklärung:

- Die Verjüngung der am Standort typisch vorkommenden Baumarten soll grundsätzlich dem natürlichen Potenzial entsprechend erfolgen können.
- Die Wildstände sollen derart gestaltet sein, dass Schutzmaßnahmen nicht die Regel, sondern die Ausnahme darstellen.
- Weitere Verschlechterungen der Wildlebensräume und weitere Beeinträchtigungen des Wildes und seiner Lebensweise durch Dritte sind hintanzuhalten.
- Die Regulierung der Schalenwildbestände ist die vordringliche Aufgabe der nahen Zukunft.

Darüber hinaus dient auch die in den Prinzipien der Mariazeller Erklärung angeführte und mit dem Bewirtschaftungsrecht verbundene Grundeigentümersverantwortung als Leitlinie.

Jagd bei den ÖBf

Grundsätzlich streben die Bundesforste eine Vermarktung ihrer Jagdgebiete sowie langfristige und partnerschaftliche Kundenbeziehungen an. Die Ziele und Erwartungen werden gegenüber Jagdkunden und Jagdkundinnen offen kommuniziert.

Die Vermarktungsform richtet sich primär nach dem Waldzustand und dem Risiko einer waldbaulichen Verschlechterung. Dabei kommen Pachtverträge, Abschussverträge und Pirschverträge zur Anwendung. Die gezielte Übernahme von Flächen in Eigenregie (Bejagung durch ÖBf-Personal) erfolgt dann, wenn die waldbaulichen, ökologischen und jagdlichen Ziele nicht erreicht werden konnten oder gefährdet sind und zudem trotz intensivem Austausch keine Übereinstimmung der Ziele zwischen ÖBf AG und Jagdkunden erzielt werden kann. Grundlagen dafür sind interne sowie externe Monitoring-Systeme. In Ausnahmefällen von gravierenden Waldschäden kann mangels Alternativen auch die Anwendung von

Sondermaßnahmen wie z.B. die Ausdehnung von Schusszeitregelungen notwendig sein. Dies geschieht punktuell und im Rahmen der jagdrechtlichen Möglichkeiten. Solche Maßnahmen erfordern auch ein hohes Maß an Kommunikation.

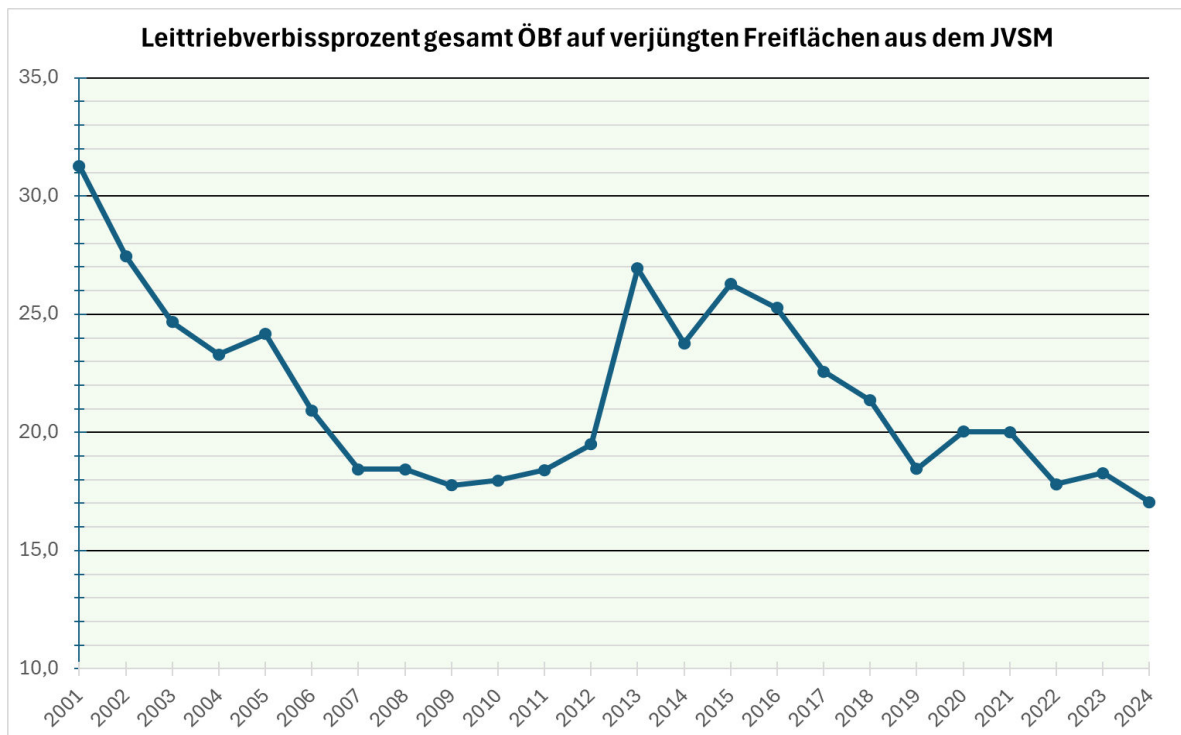
Wildeinfluss bei den ÖBf 2024

Bei den Österreichischen Bundesforsten besteht seit 2001 ein Monitoringsystem, im Rahmen dessen jährlich Daten zu Jungwuchs, Verbiss und Schäl erhoben werden. Dieses sogenannte Jungwuchs-, Verbiss- und Schälmonitoring (JVSM) ist statistisch so aufgebaut, dass Aussagen auf Ebene der ÖBf-Forstbetriebe (Anmerkung: Das Bundesforstegebiet von rund 850.000 Hektar ist in 12 Forstbetriebe und 2 Nationalparkbetriebe aufgeteilt) möglich sind.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass der Wildeinfluss auch durch die Witterungsbedingungen und den merkbaren Klimaveränderungen gewissen Schwankungen unterworfen ist. So hat ein früher Frühling zur Folge, dass die Leittriebe der aufkommenden Naturverjüngung früher schneefrei sind und damit für das Wild in der ernährungstechnisch kritischen Phase leichter erreichbar und verfügbar sind. Auch die Bindung an Fütterungen und Wintereinstände sind durch die Witterung beeinflusst. Dies kann sich auf die Schälgefahr auswirken. Das Jahr 2024 war laut GeoSphere Austria das wärmste Jahr seit Aufzeichnungsbeginn. Geprägt war es durch einen frühen Start der Vegetationsperiode und einen niederschlagsreichen Winter 2023/24.

Verbiss: Zur Kontrolle des Leittriebverbisses besteht ein fixes Probeflächennetz von unternehmensweit mehr als 1.200 Probepunkten innerhalb des JVSM. Abbildung 6 zeigt die langfristige Entwicklung des Leittriebverbisses auf Basis des Jungwuchs-, Verbiss- und Schälmonitorings (JVSM) der Bundesforste. Deutlich zu erkennen ist der langfristig abnehmende Trend. Der Leittriebverbiss ist im Jahr 2024 ÖBf-weit um 6,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Verbissprozent liegt zum vierten Mal in Folge unter 20 Prozent und erreichte 2024 den niedrigsten Wert seit Beginn des Monitorings.

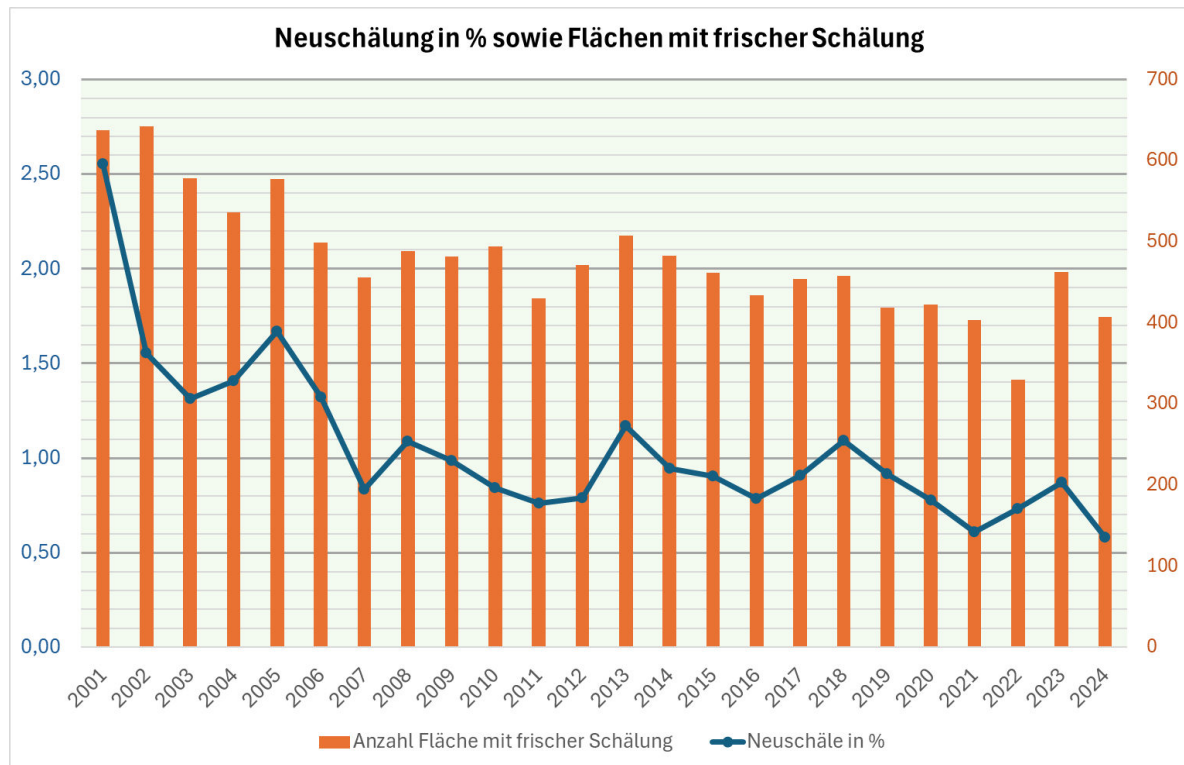
Abbildung 6: Langjährige Entwicklung des Leittriebverbisses bei den ÖBf



Quelle: Jungwuchs-, Verbiss- und Schälmonitoring (JVSM), Österreichische Bundesforste, 2025.

Schäle: Die Neuschälung hat im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um 33 Prozent abgenommen (Abbildung 7). Sie weist mit einem Anteil der frisch geschälten Stämme an der Gesamtanzahl der erhobenen Stämme von 0,58 Prozent den niedrigsten Wert seit Monitoringbeginn auf. Gleichzeitig zeigt auch die Entwicklung der Anzahl der Flächen mit frischer Schälung einen rückläufigen Trend.

Abbildung 7: Langjährige Entwicklung der Neuschälung sowie der Flächen mit frischer Schälung bei den ÖBf



Quelle: Jungwuchs-, Verbiss- und Schälmonitoring (JVSM), Österreichische Bundesforste, 2025.

Verdichtetes Verbiss-Monitoring in ausgewählten Schadensgebieten

In Schadensgebieten werden Jagden unter anderem gezielt in Eigenregie übernommen und durch die ÖBf jagdlich bewirtschaftet. Um den Erfolg dieser Maßnahme zu prüfen, wurden in einem Pilotprojekt in den Jahren 2016 bis 2021 für Schadensschwerpunkte, die in Regie bewirtschaftet wurden, ein engeres Probeflächen-Netz eingerichtet, um auch für diese kleineren Einheiten Aussagen machen zu können. So wurden im Rahmen dieser Zusatzerhebungen jährlich zwischen 900 und 1.110 zusätzliche Punkte auf diesen speziell ausgewählten Flächen wiederkehrend aufgenommen.

Es hat sich gezeigt, dass das Verbissprozent durch diese intensivere Bejagung im langjährigen Schnitt um die Hälfte reduziert werden konnte, von 34 Prozent im Jahr 2016 auf 18 Prozent im Jahr 2021. Das ÖBf-weite zusätzliche Erhebungsverfahren wurde 2021 abgeschlossen, da sich auf diesen vormaligen Schadflächen die Vegetation zufriedenstellend entwickelt hat und mittlerweile dem Äser der Wildtiere entwachsen ist.

8 Waldverwüstungen

Gemäß § 16 Absatz 1 Forstgesetz 1975 ist jede Waldverwüstung verboten.

§ 16 Absatz 2 definiert: „Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
- b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,
- c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder
- d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.“

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat gemäß § 16 Absatz 6 Forstgesetz 1975 nicht nur über die flächenhaften Gefährdungen des Bewuchses durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg zu berichten, sondern auch über die Art und das Ausmaß der Waldverwüstungen. Dieser Berichtspflicht wird mit den Tabellen 17 und 18 nachgekommen.

Tabelle 17: Waldverwüstungen nach § 16 Abs. 2 Forstgesetz 1975
Österreich Zeitreihe (Anzahl; Fläche in Hektar)

Österreich	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Insgesamt										
Fälle	262	312	283	296	216	222	143	121	151	173
Fläche	14,79	9,09	8,33	14,42	7,49	16,60	14,13	9,16	15,00	15,23
Waldverwüstungen durch Eigentümer										
Fälle	230	279	252	253	162	164	104	92	117	121
Fläche	13,76	8,34	8,07	13,69	6,12	14,49	10,90	8,20	13,25	9,31
Schwächung oder Vernichtung der Produktionskraft des Bodens										
Fälle	61	70	54	57	26	48	36	27	34	41
Fläche	6,58	2,81	4,22	7,14	3,11	8,83	3,78	3,90	7,55	5,55
Rutsch- oder Abtragungsgefahr für den Waldboden										
Fälle	3	2	1	2	3	1	6	1	2	6
Fläche	0,36	0,78	0,01	0,35	0,25	0,10	1,14	1,00	0,35	0,59
Verhinderung der rechtzeitigen Wiederbewaldung										
Fälle	2	2	4	5	4	3	9	2	5	6
Fläche	2,19	2,24	0,71	0,45	1,24	1,41	3,44	0,36	0,85	0,55
Wind oder Schnee										
Fälle	0	1	0	5	0	0	0	0	1	1
Fläche	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,20	0,03

Österreich	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Unsachgemäße Düngung										
Fälle	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00
Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Immissionen aller Art ausgenommen solche gem. § 47										
Fälle	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Fläche	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,13	0,00	0,00
Ablagerung von Abfall										
Fälle	150	204	193	183	127	112	52	60	75	67
Fläche	1,99	2,51	3,13	2,73	1,50	4,15	2,52	2,81	3,30	2,59
Sonstige Fälle										
Fälle	12	0	0	0	2					
Fläche	2,58	0,00	0,00	0,00	0,02					
Waldverwüstung durch Fremde										
Fälle	32	33	31	43	54	58	39	29	34	52
Fläche	1,03	0,75	0,27	0,73	1,36	2,11	3,23	0,96	1,75	5,93
Schwächung oder Vernichtung der Produktionskraft des Bodens										
Fälle	7	3	6	5	8	5	5	5	6	12
Flächen	0,14	0,22	0,09	0,16	0,24	0,33	0,72	0,24	0,31	2,81
Rutsch- oder Abtragungsgefahr für den Waldboden										
Fälle	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,21	0,00	0,00	0,00	0,00

Österreich	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Verhinderung der rechtzeitigen Wiederbewaldung										
Fälle	0	0	0	0	2	2	8	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,21	0,14	0,68	0,00	0,00	0,00
Wind oder Schnee										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unsachgemäße Düngung										
Fälle	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Immissionen aller Art ausgenommen solche gem. § 47										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ablagerung von Abfall										
Fälle	25	30	24	38	43	49	26	24	28	40
Fläche	0,89	0,53	0,18	0,57	0,41	1,43	1,83	0,71	1,44	3,11
Sonstige Fälle										
Fälle	0	0	1	0	0					
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					

Tabelle 18: Waldverwüstungen nach § 16 Abs. 2 Forstgesetz 1975

Bundesländer (Anzahl; Fläche in Hektar)

Österreich und Bundesländer	Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Insgesamt										
Fälle	262	26	21	59	91	3	52	10	0	0
Fläche	14,79	2,26	1,43	1,86	3,90	0,11	2,81	2,42	0,00	0,00
Waldverwüstungen durch Eigentümer										
Fälle	230	21	19	47	87	1	45	10	0	0
Fläche	13,76	2,25	1,39	1,61	3,37	0,05	2,66	2,42	0,00	0,00
Schwächung oder Vernichtung der Produktionskraft des Bodens										
Fälle	61	16	9	14	4	0	13	5	0	0
Fläche	6,58	2,00	1,13	1,16	0,02	0,00	1,89	0,37	0,00	0,00
Rutsch- oder Abtragungsgefahr für den Waldboden										
Fälle	3	1	0	0	2	0	0	0	0	0
Fläche	0,36	0,20	0,00	0,00	0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verhinderung der rechtzeitigen Wiederbewaldung										
Fälle	2	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Fläche	2,19	0,00	0,19	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00
Wind oder Schnee										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Österreich und Bundesländer	Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Unsachgemäße Düngung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Immissionen aller Art ausgenommen solche gem. § 47										
Fälle	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Fläche	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,07	0,00	0,00	0,00
Ablagerung von Abfall										
Fälle	150	4	9	33	69	1	30	4	0	0
Fläche	1,99	0,05	0,07	0,46	0,62	0,05	0,69	0,06	0,00	0,00
Sonstige Fälle										
Fälle	12	0	0	0	12	0	0	0	0	0
Fläche	2,58	0,00	0,00	0,00	2,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Waldverwüstung durch Fremde										
Fälle	32	5	2	12	4	2	7	0	0	0
Fläche	1,03	0,01	0,04	0,24	0,53	0,05	0,15	0,00	0,00	0,00
Schwächung oder Vernichtung der Produktionskraft des Bodens										
Fälle	7	5	0	1	0	0	1	0	0	0
Flächen	0,14	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,13	0,00	0,00	0,00
Rutsch- oder Abtragungsgefahr für den Waldboden										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Österreich und Bundesländer	Ö	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Verhinderung der rechtzeitigen Wiederbewaldung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wind oder Schnee										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unsachgemäße Düngung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Immissionen aller Art ausgenommen solche gem. § 47										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ablagerung von Abfall										
Fälle	25	0	2	11	4	2	6	0	0	0
Fläche	0,89	0,00	0,04	0,24	0,53	0,05	0,02	0,00	0,00	0,00
Sonstige Fälle										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Waldflächenbilanz nach Verjüngung und Betriebsart.....	15
Tabelle 2: Wildschaden auf verjüngungsnotwendiger Fläche nach Betriebsart.....	15
Tabelle 3: Wildschaden auf verjüngungsnotwendiger Fläche, Vergleich mit Vorperiode...	16
Tabelle 4: Wildeinflussmonitoring 2022-2024, Summentabelle Veränderungen zu den Vorperioden	22
Tabelle 5: Jährliche Neuschälung und Nutzung geschälter Stämme	27
Tabelle 6: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Österreich Zeitreihe	34
Tabelle 7: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Bundesländer	36
Tabelle 8: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Burgenland Zeitreihe.....	38
Tabelle 9: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Kärnten Zeitreihe	40
Tabelle 10: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Niederösterreich Zeitreihe.....	42
Tabelle 11: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Oberösterreich Zeitreihe.....	44
Tabelle 12: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Salzburg Zeitreihe.....	46
Tabelle 13: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Steiermark Zeitreihe.....	48
Tabelle 14: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Tirol Zeitreihe	50
Tabelle 15: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Vorarlberg Zeitreihe	52
Tabelle 16: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Wien Zeitreihe.....	54
Tabelle 17: Waldverwüstungen nach § 16 Abs. 2 Forstgesetz 1975 Österreich Zeitreihe	66
Tabelle 18: Waldverwüstungen nach § 16 Abs. 2 Forstgesetz 1975 – Bundesländer	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wildeinflussmonitoring 2022-2024	
Österreichkarte mit Bezirksergebnissen	19
Abbildung 2: Wildeinflussmonitoring 2022-2024	
Tabelle der Landesergebnisse	20
Abbildung 3: Wildeinflussmonitoring 2022-2024	
Wildeinfluss nach Waldgesellschaft-Gruppen	22
Abbildung 4: Geschälte Stämme im Wirtschaftswald, Zeitreihe	26
Abbildung 5: Geschälte Stämme im Schutzwald im Ertrag, Zeitreihe.....	26
Abbildung 6: Langjährige Entwicklung des Leittriebverbisses bei den ÖBf	63
Abbildung 7: Langjährige Entwicklung der Neuschälung sowie der Flächen mit frischer Schälung bei den ÖBf	64

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B	Burgenland
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (kurz: Bundesforschungszentrum für Wald)
BHD	Brusthöhendurchmesser
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
cm	Zentimeter
FAST	Forstliche Ausbildungsstätte
FOSTA	Forststatistik
FWP	Flächenwirtschaftliche Projekte
gem.	gemäß
K	Kärnten
N	Niederösterreich
O	Oberösterreich
Ö	Österreich
ÖBf AG	Österreichische Bundesforste Aktiengesellschaft
ÖWI	Österreichische Waldinventur
S	Salzburg
St	Steiermark
T	Tirol
V	Vorarlberg
W	Wien
WEM	Wildeinflussmonitoring
Z	Ziffer

